



# Gemeinde-Nachrichten

**Amtsblatt der Gemeinde Unterwellenborn**

**mit den Ortsteilen Birkigt, Bucha, Dorfkulm, Goßwitz, Kamsdorf, Könitz,  
Langenschade, Lausnitz, Oberwellenborn, Unterwellenborn**

Nr. 14

Samstag, 29. Dezember 2018

13. Jahrgang

## *Silvester- und Neujahrsgrüße*

Liebe Unterwellenbornerinnen und Unterwellenborner,  
nicht jeder mag es, aber Feuerwerk und Knallerei gehören zu Silvester einfach dazu. Lärm und Lichter wecken das neue Jahr und wir stehen mittendrin und können doch – wie so oft im Leben – nicht das Ganze sehen. Treten Sie in den ersten Augenblicken des neuen Jahres vielleicht einmal einen Schritt zurück, gehen Sie auf Distanz. Suchen Sie sich einen Aussichtspunkt, von dem aus Sie das Feuerwerk der Umgebung gut sehen können. Beobachten Sie das Aufblühen des Nachthimmels in schillernden, knisternden Farbenspielen über der Stadt und dem Land. Saugen Sie die Lichter, den Jubel, die Geräuschkulisse mit jedem Blick und jedem Atemzug in sich auf, halten Sie kurz inne und benutzen Sie diese Energie als Antriebskraft für einen Neuanfang.

Herzlichst  
*Ihre Bürgermeisterin Andrea Wende  
die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter  
der Gemeindeverwaltung und des Bauhofs sowie  
der Gemeinderat und die Ortsteilbürgermeister*



## Öffnungszeiten der Verwaltung der Gemeinde Unterwellenborn

### Ernst-Thälmann-Straße 19

|                           |  |
|---------------------------|--|
| Dienstag                  | 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr<br>13.30 Uhr bis 17.45 Uhr |
| Donnerstag                | 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr<br>13.30 Uhr bis 15.45 Uhr |
| Montag, Mittwoch, Freitag | nach Vereinbarung                                  |

### Sprechzeiten der Bürgermeisterin

nach telefonischer Vereinbarung unter: 03671 6731-11

### Sprechzeiten des Kontaktbereichsbeamten der PI Saalfeld

|                       |                         |
|-----------------------|-------------------------|
| Dienstag              | 15.00 Uhr bis 17.00 Uhr |
| Telefon:              | 03671 459635            |
| bzw. über PI Saalfeld | Telefon 03671 560       |

### Sprechzeiten der Schiedsstelle

Schiedsfrau: Ines Greiling  
Dienstag zwischen 19.00 Uhr und 20.00 Uhr  
nach telefonischer Vereinbarung unter: 0160 9608587

### Sprechzeiten des Revierförsters

Revierleiter: Herr Schröter  
jeden 2. und 4. Dienstag im Monat 16.00 Uhr bis 17.30 Uhr  
Telefon 0172 3480321

## Öffnungszeiten der Bibliotheken

### OT Goßwitz-Bucha

#### Bürgerhaus Schacht Luise

jeden 1. und 3. Montag im Monat von 15.00 bis 17.00 Uhr

### OT Kamsdorf

#### Zollhäuser Straße 28

jeden Dienstag und Donnerstag von 16.00 bis 18.00 Uhr  
Telefon: 03671 4603897

### OT Unterwellenborn

#### Ernst-Thälmann-Straße 19 (Kellergeschoss)

jeden Dienstag von 14.30 bis 17.30 Uhr  
Telefon: 03671 673138

Hinweis: Feiertags bleiben die Bibliotheken geschlossen!

## Sprechzeiten der Ortsteilbürgermeister

### OT Birkigt

Herr Mike Oechsner  
nach Vereinbarung unter: 036732 20963 o. 0152 24480133

### OT Bucha

Herr Bernd Bloß  
nach telefonischer Vereinbarung unter: 0170 4122856  
E-Mail: sprechzeit.bucha@gosswitz.de

### OT Dorfkulm

Herr Christian Haun  
nach telefonischer Vereinbarung unter: 03671 615606

### OT Goßwitz

Herr Bernd Bloß  
nach telefonischer Vereinbarung unter: 0170 4122856  
E-Mail: sprechzeit.bucha@gosswitz.de

### OT Kamsdorf

Herr Thomas Kuhn  
jeden 1. und 3. Dienstag im Monat von 17.00 bis 18.00 Uhr  
Gebäude: Zollhäuser Straße 28, OT Kamsdorf  
bzw. nach telef. Vereinbarung unter: 0152 28002080  
E-Mail: kamsdorf@freenet.de

### OT Könitz

Frau Andrea Wende  
jeden 2. und 4. Mittwoch im Monat von 17.00 bis 18.30 Uhr  
Gebäude: AWO-Begegnungsstätte, OT Könitz

### OT Lausnitz

Herr Volker Hirt  
nach telefonischer Vereinbarung unter: 0160 97241056

### OT Langenschade

Herr Christan Haun  
nach telefonischer Vereinbarung unter: 03671 615606

### OT Oberwellenborn

Herr Jörg Altmann  
nach telefonischer Vereinbarung unter: 0173 8215256

### OT Unterwellenborn

Herr Wolfgang Kaminsky  
nach telefonischer Vereinbarung unter: 0160 96739736

Hinweis: Die Sprechzeiten der Ortsteilbürgermeister in den Ortsteilen der Gemeinde entnehmen Sie bitte auch den örtlichen Aushängen!

## Telefonverzeichnis Gemeinde Unterwellenborn

### Vorwahl: 03671 -

Zentrale 6731-0  
Zentrales Fax 6731-49

### Bürgermeisterin über Sekretariat

Sekretariat 6731-11

### Standesamt

6731-19

### Hauptamt

Personalamt/Kindertagesstätten 6731-16  
EDV/Kultur/Tourismus 6731-23

### Finanzverwaltung

Steuern 6731-26  
Kasse 6731-28  
Mieten/Pachten/Wohnungswesen 6731-29

### Ordnungsamt

Einwohnermeldeamt 6731-31  
Friedhofsverwaltung/Sondernutzungen 6731-30  
Baumschutz/Brandschutz/Veranstaltungen 6731-31

### Bauamt

Bauordnung/Beitragsrecht 6731-22  
Hochbau/Tiefbau 6731-14  
Liegenschaften/Hochwasserschutz/  
Planungszweckverband 6731-32

### Bauhof

Straßenunterhaltung/Straßenbeleuchtung 645380

### Freibad

645302

### Bergbau- und Heimatmuseum Könitz

Vorwahl: 036732 - 20786

## Amtliche Bekanntmachungen

### Amtliches aus der Gemeinde

#### Amtsblatt 2019 Gemeinde Unterwellenborn

| Ausgaben | Redaktionsschluss  | Erscheinungsdatum |
|----------|--------------------|-------------------|
| 2019     | Mittwoch, 8:00 Uhr | Samstag           |
| Feb 19   | 16.01.2019         | 26.01.2019        |
| Mrz 19   | 13.02.2019         | 23.02.2019        |
| Apr 19   | 20.03.2019         | 30.03.2019        |
| Mai 19   | 17.04.2019         | 27.04.2019        |
| Jun 19   | 15.05.2019         | 25.05.2019        |
| Jul 19   | 19.06.2019         | 29.06.2019        |
| Aug 19   | 17.07.2019         | 27.07.2019        |
| Sep 19   | 21.08.2019         | 31.08.2019        |
| Okt 19   | 18.09.2019         | 28.09.2019        |
| Nov 19   | 16.10.2019         | 26.10.2019        |
| Dez 19   | 20.11.2019         | 30.11.2019        |
| Jan 20   | 11.12.2019         | 21.12.2019        |

#### Nächste Ausgabe der Gemeindenachrichten

Redaktionsschluss: 16.01.2019, 08.00 Uhr  
Erscheinungstermin: 26.01.2019

#### Wichtige Information!

Wir bitten Sie, Ihre Beiträge für das Amtsblatt der Gemeinde Unterwellenborn direkt per E-Mail an [amtsblatt@unterwellenborn.de](mailto:amtsblatt@unterwellenborn.de) zu senden. Handschriftliche Manuskripte werden nicht angenommen.

Gemeinde Unterwellenborn

#### Hinweis zum Amtsblatt

Das Amtsblatt der Gemeinde Unterwellenborn ist auf der Website:

[www.unterwellenborn.de](http://www.unterwellenborn.de)

unter „Bürgerservice“, „Downloads/Formulare“ zu finden. Bitte geben Sie im unteren Bereich dieser Seite unter „Amtsblätter“ das jeweilige Jahr und den jeweiligen Monat ein. Zusätzlich liegen im Gemeindeamt begrenzt Exemplare zur Mitnahme aus.

Gemeinde Unterwellenborn

#### Mitteilung der Gemeinde Unterwellenborn

Die Gemeindeverwaltung bleibt in der Zeit vom 24.12.2018 bis zum 01.01.2019

geschlossen.

Ab dem 02.01.2019 haben wir für Sie zu den gewohnten Sprechzeiten geöffnet.

Wende  
Bürgermeisterin

#### Jahresabschluss der Gemeinde Kamsdorf für das Jahr 2017

Das Rechnungsprüfungsamt des Landratsamtes Saalfeld-Rudolstadt hat mit Bericht vom 26.09.2018 die örtliche Rechnungsprüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung des Haushaltsjahres 2017 der Gemeinde Kamsdorf abgeschlossen. Daraufhin hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 12.12.2018 mit dem **Beschluss-Nr. 4/37/GR/18** das Ergebnis festgestellt und den Bürgermeister für das Jahr 2017 entlastet.

Es kam zu folgenden Ergebnissen der Jahresrechnung:

HER - Haushaltseinnahmereste

KER - Kasseneinnahmereste

HAR - Haushaltsausgabereste

KAR - Kassenausgabereste

#### Feststellung des Ergebnisses 2017

|  | Verwaltungshaushalt | Vermögenshaushalt | Gesamthaushalt      |
|--|---------------------|-------------------|---------------------|
|  | €                   | €                 | €                   |
| Soll-Einnahmen                         | 2.738.352,69        | 357.020,46        | 3.095.373,15        |
| + neue HER                             | 0,00                | 47.000,00         | 47.000,00           |
| - Abgang alter HER                     | 0,00                | 5.694,94          | 5.694,94            |
| - Abgang alter KER                     | 440,59              | - 7.661,38        | - 7.220,79          |
| <b>Summe bereinigte Soll-Einnahmen</b> | <b>2.737.912,10</b> | <b>405.986,90</b> | <b>3.143.899,00</b> |
| Soll-Ausgaben                          | 2.737.912,10        | 333.574,67        | 3.071.486,77        |
| + neue HAR                             | 0,00                | 72.945,27         | 72.945,27           |
| - Abgang alter HAR                     | 0,00                | 533,04            | 533,04              |
| - Abgang alter KAR                     | 0,00                | 0,00              | 0,00                |
| <b>Summe bereinigte Soll-Ausgaben</b>  | <b>2.737.912,10</b> | <b>405.986,90</b> | <b>3.143.899,00</b> |
| <b>Etwaiger Unterschied</b>            | <b>0,00</b>         | <b>0,00</b>       | <b>0,00</b>         |

Die Unterlagen der Jahresrechnungen liegen in der Zeit vom 07.01.2019 bis 21.01.2019 zu den Öffnungszeiten der Gemeinde Unterwellenborn öffentlich aus.

*Andree Wende*

Wende  
Bürgermeisterin



## Gültigkeit von Personaldokumenten beachten

Im kommenden Jahr verlieren wieder viele Personaldokumente ihre Gültigkeit. Wir weisen daher darauf hin, dass jeder selbst dafür verantwortlich ist, auf die Gültigkeit seiner Dokumente zu achten und rechtzeitig neue Dokumente zu beantragen. Von der Antragstellung bis zur Fertigstellung des neuen Dokumentes vergehen circa 2 - 3 Wochen bei Personalausweisen, bei Reisepässen sollten mindestens 4 Wochen eingeplant werden.

Zur Antragstellung muss jeder Bürger persönlich im Einwohnermeldeamt vorsprechen und die Geburtsurkunde, das bisherige Dokument sowie ein aktuelles biometrisches Passbild vorlegen.

### Öffnungszeiten Einwohnermeldeamt:

Dienstag: 08.30 Uhr - 12.00 Uhr und 13.30 Uhr - 17.45 Uhr

Donnerstag: 08.30 Uhr - 12.00 Uhr und 13.30 Uhr - 15.45 Uhr

Außerdem sind die Gebühren bei der Antragstellung zu begleichen.

### Gebühren:

Bundespersonalausweis

(für Antragsteller unter 24 Jahren) - 22,80 Euro

(für Antragsteller ab 24 Jahren) - 28,80 Euro

Reisepass (für Antragsteller unter 24 Jahren) - 37,50 Euro

Reisepass (für Antragsteller ab 24 Jahren) - 60,00 Euro

Kinderreisepass - 13,00 Euro

Jeder Deutsche ist verpflichtet, ab dem 16. Lebensjahr ein gültiges Personaldokument (entweder Personalausweis oder Reisepass) zu besitzen. Wer kein gültiges Personaldokument besitzt, begeht eine Ordnungswidrigkeit. Diese kann nach § 10 Abs. 1 Thüringer Personalausweisgesetz i. V. m. § 32 des Gesetzes über Personalausweise und den elektronischen Identitätsnachweis mit einem Verwarngeld geahndet werden.

*Einwohnermeldeamt*

## Stellenausschreibung

Die Gemeinde Unterwellenborn ist mit seinen 10 Ortsteilen eine der größten Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt. Neben vielseitigen Angeboten in den Bereichen Kultur, Sport und Vereinsleben bietet Unterwellenborn die Nähe zum Städtedreieck Saalfeld-Rudolstadt-Bad Blankenburg. Daneben ist die Gemeinde auch industriell durch vielseitige wirtschaftliche Ansiedlungen gut aufgestellt.

Für unsere Bauverwaltung möchten wir eine unbefristete Vollzeit-Stelle (40 Stunden/Woche) als

### Sachbearbeiter (m/w/d)

zum nächstmöglichen Zeitpunkt besetzen.

#### Das Aufgabengebiet umfasst folgende Schwerpunkte:

- Gemeindliche Bauleitplanung und Ortsentwicklung
- Bauordnungsrecht: Prüfung von Bauanträgen und Baubearbeitung
- Steuerung und Überwachung gemeindlicher Hoch- und Tiefbaumaßnahmen
- Durchführung von Widmungsverfahren von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen
- Berechnung, Erhebung und Festsetzung von Straßenausbaubeiträgen
- Allgemeine Verwaltungstätigkeiten

#### Voraussetzungen/Anforderungen:

- abgeschlossenes (Fach-) Hochschulstudium der Fachrichtungen Bauingenieurwesen, Stadtplanung, Architektur, staatlich geprüfter Techniker Hoch- und/oder Tiefbauwesen oder vergleichbares (Fach-) Hochschulstudium bzw.
- erfolgreicher Abschluss zum/zur Verwaltungsfachangestellten bzw. zum/zur Diplom-Verwaltungswirt/in (FH) bzw. zum/zur Verwaltungsfachwirt/in (Fortbildungslehrgang II) bzw. zum/zur Verwaltungsbetriebswirt/in (VWA) oder vergleichbarer Abschluss
- fundiertes Fachwissen mit Kenntnissen im Bauordnungs-, Bauplanungsrecht sowie Projektmanagement, Kenntnisse im Beitragsrecht von Vorteil
- Berufserfahrung in einer kommunalen Bauverwaltung, in öffentlichen Einrichtungen, oder in einschlägigen Planungsbüros bzw. Bauleitertätigkeit wünschenswert
- zuverlässige, selbstständige und gründliche Arbeitsweise
- Organisations- und Verhandlungsgeschick
- hohes Maß an Verantwortungsbewusstsein, Flexibilität, Eigeninitiative, Durchsetzungsvermögen sowie persönliches Engagement
- Fähigkeit zu kooperativer Zusammenarbeit
- sicherer Umgang mit IT-Anwendungen (insbesondere mit einschlägigen Office-Programmen) und fachspezifischer EDV-Technik
- gute mündliche und schriftliche Kommunikations- und Ausdrucksfähigkeit

- Führerschein Klasse B und die Bereitschaft, das Privatfahrzeug auch für dienstliche Zwecke zu nutzen, sind wünschenswert
- Bereitschaft zur regelmäßigen Fort- und Weiterbildung

#### Wir bieten Ihnen:

- Unterstützung bei der Einarbeitung in neue Aufgaben
- Position in Vollzeit mit hohem Maß an Eigenverantwortung in unbefristeter Anstellung
- leistungsgerechte Vergütung nach den tariflichen Bestimmungen des TVöD, abhängig von Ihrer Qualifikation und bisherigen Tätigkeit mit Jahressonderzahlung und Leistungsprämie
- die im öffentlichen Dienst übliche zusätzliche Altersvorsorge und AG-Anteil zur vermögenswirksamen Leistung
- eine interessante, vielseitige und anspruchsvolle Aufgabe
- großzügige Gleitzeitregelung und vielfältige Fort- und Weiterbildungsangebote

Haben wir Ihr Interesse geweckt? Dann freuen wir uns auf Ihre Bewerbung mit Ihren vollständigen und aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen (mindestens Anschreiben, Lebenslauf sowie alle relevanten Zeugnisse).

Senden Sie diese bitte bis zum **16. Januar 2019** an die

**Gemeinde Unterwellenborn**

**Bürgermeisterin**

**Ernst-Thälmann-Straße 19**

**07333 Unterwellenborn**

Elektronische Bewerbungen werden gern ebenfalls akzeptiert. Bitte verwenden Sie hierfür die Adresse **poststelle@unterwellenborn.de** und den **Betreff „Bewerbung 2019 SB Bau“**. Die Dokumente sollen im PDF-Format vorliegen und die Gesamtgröße von 8 MB nicht überschreiten. Die Stelle ist für jeden gleichermaßen geeignet, unabhängig vom Geschlecht.

Schwerbehinderte werden im Rahmen des Schwerbehindertengesetzes berücksichtigt.

Sofern Sie Ihrer Bewerbung keinen ausreichend frankierten Rückumschlag beifügen, wird unsererseits davon ausgegangen, dass Sie auf eine Rückgabe Ihrer Unterlagen verzichten. In diesem Fall werden Ihre Unterlagen nach Abschluss des Auswahlverfahrens ordnungsgemäß vernichtet. Bitte fügen Sie deshalb den Bewerbungsunterlagen keine Originale bei. Durch die Bewerbung entstehende Kosten sowie Reisekosten für das Vorstellungsgespräch können nicht erstattet werden.

Mit der Abgabe der Bewerbung willigt der Bewerber in eine Speicherung der personenbezogenen Daten während des Auswahlverfahrens ein. Ein Widerruf dieser Einwilligung ist jederzeit unter Verwendung folgender E-Mail-Adresse möglich: [datenschutzbeauftragter@unterwellenborn.de](mailto:datenschutzbeauftragter@unterwellenborn.de).

*gez. Wende*

*Bürgermeisterin*

Gemeinde Unterwellenborn  
Die Bürgermeisterin



## Allgemeinverfügung

### Widmung öffentlicher Verkehrsflächen nach §§ 2, 3 und 6 Thüringer Straßengesetz

Der Rat der Gemeinde Unterwellenborn hat in seiner Sitzung am 12.12.2018 beschlossen, dass gemäß §§ 2, 3 und 6 Abs. 1 Thüringer Straßengesetz (ThürStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Mai 1993 (GVBl. S. 273), geändert durch Gesetze vom 24. Oktober 2001 (GVBl. S. 265), vom 6. Januar 2003 (GVBl. S. 19), vom 23. September 2003 (GVBl. S. 433), vom 10. März 2005 (GVBl. S. 58), vom 27. Februar 2014 (GVBl. S. 45) folgende Straßen, Wege und Plätze für dem öffentlichen Verkehr gewidmet werden:

1.

Gemarkung Röblitz – Am Tiefen Graben, Flur 0, Flurstück 489/9 und Flurstück 510/8 mit einer Fläche von ca. 429 m<sup>2</sup>. Mit der Widmung erhält die Straße die Eigenschaft einer öffentlichen Verkehrsfläche (Gemeindestraße). Im Rahmen der Widmung und der Verkehrsvorschriften ist der Gebrauch der genannten Flächen für jeden Verkehrsteilnehmer gestattet. Die Flächen sind dem nachfolgenden Übersichtsplan zu entnehmen:



2.

Gemarkung Röblitz – Am Freibad, Flur 0, Flurstück 479/12, 479/4 und Flurstück 492/6 mit einer Fläche von ca. 1.303 m<sup>2</sup>. Mit der Widmung erhält die Straße die Eigenschaft einer öffentlichen Verkehrsfläche (Gemeindestraße). Im Rahmen der Widmung und der Verkehrsvorschriften ist der Gebrauch der genannten Flächen für jeden Verkehrsteilnehmer gestattet. Die Flächen sind dem nachfolgenden Übersichtsplan zu entnehmen:



Gemeinde Unterwellenborn  
Die Bürgermeisterin



3.

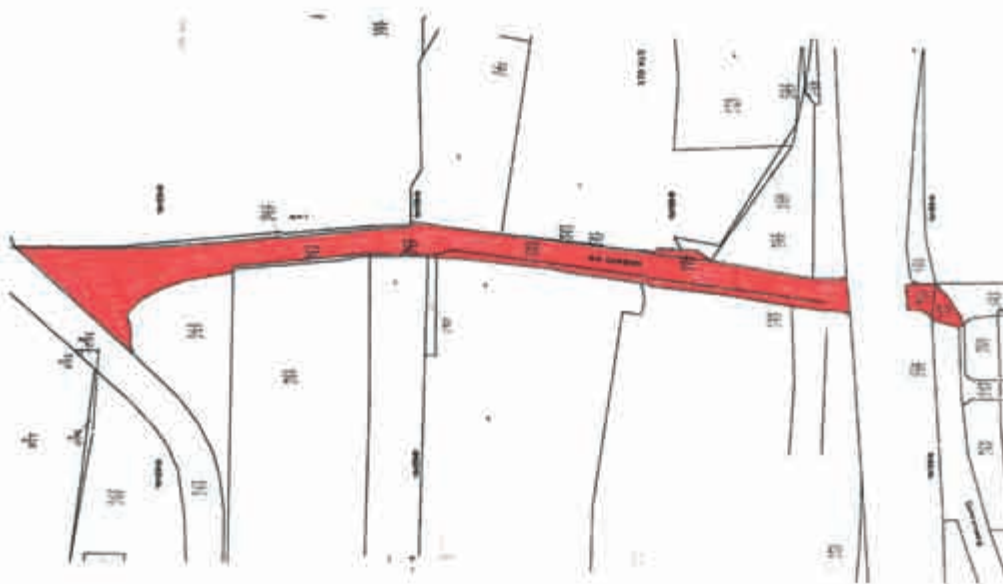
Gemarkung Unterwellenborn – Am Lärchenhölzchen, Flur 0, Flurstück 1167/49 mit einer Fläche von ca. 326 m<sup>2</sup>. Mit der Widmung erhält die Straße die Eigenschaft einer öffentlichen Verkehrsfläche (Gemeindestraße). Im Rahmen der Widmung und der Verkehrsvorschriften ist der Gebrauch der genannten Flächen für jeden Verkehrsteilnehmer gestattet. Die Flächen sind dem nachfolgenden Übersichtsplan zu entnehmen:



4.

Gemarkung Unterwellenborn – Am Gewände, Flur 0, Flurstück 357/125, Flurstück 357/129, Flurstück 357/157, Flurstück 357/162, Flurstück 357/163, Flurstück 357/166, Flurstück 357/168, Flurstück 357/170, Flurstück 357/318, Flurstück 357/425, Flurstück 357/430 und Flurstück 357/435, mit einer Fläche von ca. 5.728m<sup>2</sup>. Mit der Widmung erhält die Straße die Eigenschaft einer öffentlichen Verkehrsfläche (Gemeindestraße). Im Rahmen der Widmung und der Verkehrsvorschriften ist der Gebrauch der genannten Flächen für jeden Verkehrsteilnehmer gestattet.

Die Flächen sind dem nachfolgenden Übersichtsplan zu entnehmen:



Gemeinde Unterwellenborn  
Die Bürgermeisterin



5.

Gemarkung Unterwellenborn – Am  
Döbritzhügel, Flur 0, Flurstück 357/436 mit  
einer Fläche von ca. 9.172 m<sup>2</sup>. Mit der  
Widmung erhält die Straße die Eigenschaft  
einer öffentlichen Verkehrsfläche  
(Gemeindestraße). Im Rahmen der  
Widmung und der Verkehrsvorschriften ist  
der Gebrauch der genannten Flächen für  
jeden Verkehrsteilnehmer gestattet.  
Die Flächen sind dem nachfolgenden  
Übersichtsplan zu entnehmen:



6.

Gemarkung Unterwellenborn – Am Silberberg, Flur 0,  
Flurstück 357/437, Flurstück 357/149, Flurstück 357/333, Flurstück 357/336 und Flurstück 552/28  
mit einer Fläche von ca. 6.233 m<sup>2</sup>. Mit der Widmung erhält die Straße die Eigenschaft einer  
öffentlichen Verkehrsfläche (Gemeindestraße). Im Rahmen der Widmung und der  
Verkehrsvorschriften ist der Gebrauch der genannten Flächen für jeden Verkehrsteilnehmer  
gestattet.

Die Flächen sind dem nachfolgenden Übersichtsplan zu entnehmen:



Gemeinde Unterwellenborn  
Die Bürgermeisterin



7.

Gemarkung Unterwellenborn – Am Wasserlauf, Flur 0, Flurstück 327/40 und Flurstück 357/362 mit einer Fläche von ca. 7.423 m<sup>2</sup>. Mit der Widmung erhält die Straße die Eigenschaft einer öffentlichen Verkehrsfläche (Gemeindestraße). Im Rahmen der Widmung und der Verkehrsvorschriften ist der Gebrauch der genannten Flächen für jeden Verkehrsteilnehmer gestattet.

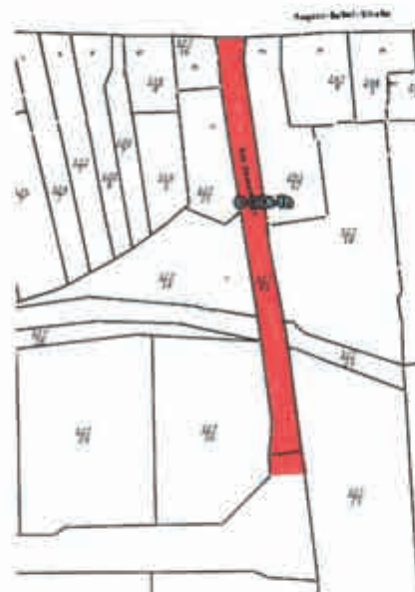
Die Flächen sind dem nachfolgenden Übersichtsplan zu entnehmen:



8.

Gemarkung Unterwellenborn – Am Zementwerk, Flur 0, Flurstück 327/41 mit einer Fläche von ca. 1.288 m<sup>2</sup>. Mit der Widmung erhält die Straße die Eigenschaft einer öffentlichen Verkehrsfläche (Gemeindestraße). Im Rahmen der Widmung und der Verkehrsvorschriften ist der Gebrauch der genannten Flächen für jeden Verkehrsteilnehmer gestattet.

Die Flächen sind dem nachfolgenden Übersichtsplan zu entnehmen:





Gemeinde Unterwellenborn  
Die Bürgermeisterin

9.

Gemarkung Unterwellenborn – Maxhüttenstraße, Flur 0,

Flurstück 357/172, Flurstück 357/173, Flurstück 357/178, Flurstück 357/181, Flurstück 357/230,  
Flurstück 357/231, Flurstück 357/233, Flurstück 357/236, Flurstück 357/238, Flurstück 357/240,  
Flurstück 357/420, Flurstück 357/433, Flurstück 357/436, Flurstück 549/2, Flurstück 558/4,  
Flurstück 560/8 und Flurstück 1447

mit einer Fläche von ca. 1.473 m<sup>2</sup>. Mit der Widmung erhält die Straße die Eigenschaft einer öffentlichen Verkehrsfläche (Gemeindestraße). Im Rahmen der Widmung und der Verkehrsvorschriften ist der Gebrauch der genannten Flächen für jeden Verkehrsteilnehmer gestattet.

Die Flächen sind dem nachfolgenden Übersichtsplan zu entnehmen:



10.

Gemarkung Könitz – Am Bornlauf – ehemals Teil der Schillerstraße, Flur 2, Flurstück 357/8 mit

einer Fläche von ca. 6.122 m<sup>2</sup>. Mit der Widmung erhält die Straße die Eigenschaft einer öffentlichen Verkehrsfläche (Gemeindestraße) und soll gleichzeitig den Namen „Am Bornlauf“ erhalten. Im Rahmen der Widmung und der Verkehrsvorschriften ist der Gebrauch der genannten Flächen für jeden Verkehrsteilnehmer gestattet. Die Straße wurde am 22.07.2016 durch den Erschließungsträger an die Gemeinde Unterwellenborn übergeben.

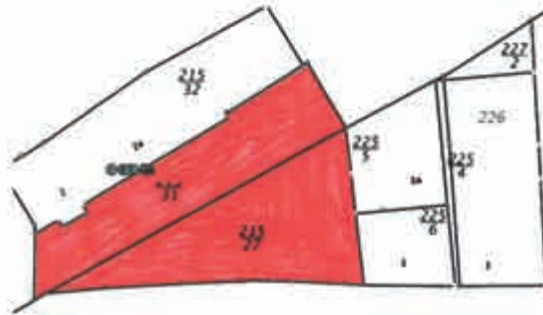


Gemeinde Unterwellenborn  
Die Bürgermeisterin



11.

Gemarkung Unterwellenborn – Platz vor dem Bahnhof Unterwellenborn Flur 0, Flurstück 215/31 und 215/27 mit einer Fläche von ca. 2.050 m<sup>2</sup>. Mit der Widmung erhält der Platz die Eigenschaft einer öffentlichen Verkehrsfläche und soll gleichzeitig den Namen „Vorplatz Bahnhof“ erhalten. Im Rahmen der Widmung und der Verkehrsvorschriften ist der Gebrauch der genannten Flächen für jeden Verkehrsteilnehmer gestattet.



Diese Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Unterwellenborn, den „Gemeinde-Nachrichten“ als bekannt gegeben.

Die Widmung wird am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

Der Widmungsbeschluss, die Lagepläne mit den gewidmeten Flächen und die Begründungen können während der Sprechzeiten am

Dienstag: 9:30 Uhr – 12:00 Uhr und 13:30 Uhr – 17:45 Uhr

Donnerstag: 9:30 Uhr – 12:00 Uhr und 13:30 Uhr – 15:45 Uhr

in der Gemeindeverwaltung Unterwellenborn, Ernst-Thälmann-Straße 19 in 07333 Unterwellenborn, Bauverwaltung eingesehen werden.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Gemeinde Unterwellenborn, Ernst-Thälmann-Straße 19, 07333 Unterwellenborn erhoben werden.

Unterwellenborn, den 29.12.2018

Gemeinde Unterwellenborn

*i.V. Andrea Wende*  
Andrea Wende  
Bürgermeisterin

## Aufhebung Vorhaben- und Erschließungsplan „Am Bornlauf“

Der Gemeinderat der Gemeinde Unterwellenborn hat in seiner Sitzung am 22.02.2017 den Beschluss zur Einleitung des Verfahrens zur Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes „Am Bornlauf“ im OT Könitz der Gemeinde Unterwellenborn gefasst. Der Aufhebungsbereich umfasst die in der Anlage gekennzeichneten Flächen im Westen der Ortslage Könitz sowie die Fläche der externen naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahme südöstlich von Könitz. Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 12.12.2018 den Satzungsentwurf zur Aufhebung der Vorhaben- und Erschließungsplanes „Am Bornlauf“ in der Fassung vom 12. November 2018 und die dazugehörige Begründung gebilligt und zur Offenlage gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie zur Beteiligung der Behörden, der Nachbargemeinden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB bestimmt. Die Entwurfsunterlagen liegen in der Zeit vom

### 7. Januar 2019 bis zum 8. Februar 2019

in der Bauverwaltung der Gemeinde Unterwellenborn (Ernst-Thälmann-Straße 19, 07333 Unterwellenborn) während der allgemeinen Dienststunden wie folgt zu jedermanns Einsicht aus:

|            |  |
|------------|--|
| Montag     | von 8.30 - 12.00 Uhr                       |
| Dienstag   | von 8.30 - 12.00 Uhr und 13.30 - 17.45 Uhr |
| Mittwoch   | von 8.30 - 12.00 Uhr                       |
| Donnerstag | von 8.30 - 12.00 Uhr und 13.30 - 15.45 Uhr |
| Freitag    | von 8.30 - 11.45 Uhr                       |

Das Verfahren zur Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes wird im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB geführt, so dass sowohl von den frühzeitigen Beteiligungsverfahren als auch von einer Umweltprüfung mit Umweltbericht abgesehen wird.

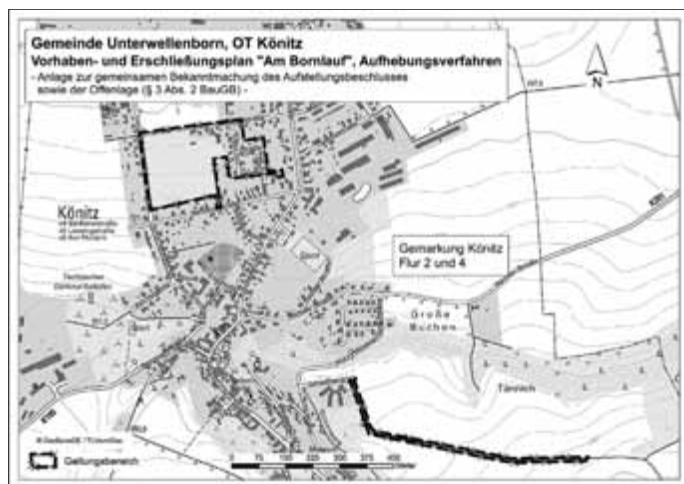
Das Plangebiet liegt im Westen der Ortslage Könitz. Es wird von den Straßen „Herthumstraße“, „Langer Rain“ und der Straße „Am Bornlauf“ begrenzt (s.a. Anlage zu dieser Bekanntmachung). Es umfasst ergänzend die Fläche der naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahme südöstlich der Straße „Schlossberg“.

Während der Auslegungsfrist können gem. § 3 Abs. 2 BauGB von jedermann Anregungen und Bedenken zu den Entwurfsunterlagen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Gemäß § 4a Abs. 4 Satz 1 BauGB sind der Inhalt der Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und die auszulegenden Entwurfsunterlagen zusätzlich über das Internetportal der Gemeinde Unterwellenborn unter <http://www.underwellenborn.de> bzw. des Planungsbüros GÖL ([www.goel.de](http://www.goel.de)) einsehbar.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben können.

*i.V. Wende*

Wende  
Bürgermeisterin



## Gemeinde Unterwellenborn

### Gemeinsame Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses sowie der Offenlage (§ 3 Abs. 2 BauGB) zur Neuaufstellung des Bebauungsplanes Wohngebiet „Am Bornlauf“

Der Gemeinderat der Gemeinde Unterwellenborn hat in seiner Sitzung am 21.06.2017 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Wohngebiet „Am Bornlauf“ im OT Könitz der Gemeinde Unterwellenborn gefasst. Das Plangebiet umfasst die in der Anlage gekennzeichneten Flächen im Westen der Ortslage Könitz. Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan Wohngebiet „Am Bornlauf“ wird im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB neu aufgestellt. Die Öffentlichkeit kann sich in Verbindung mit der Offenlage des Entwurfes in der Zeit vom 07.01.2019 bis zum 08.02.2019 über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung in der Bauverwaltung der Gemeinde Unterwellenborn unterrichten. Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 12.12.2018 den Entwurf zur Aufstellung des Bebauungsplanes Wohngebiet „Am Bornlauf“ in der Fassung vom 12. November 2018 und die dazugehörige Begründung gebilligt und zur Offenlage gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie zur Beteiligung der Behörden, der Nachbargemeinden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB bestimmt. Die Entwurfsunterlagen liegen in der Zeit vom

### 7. Januar 2019 bis zum 8. Februar 2019

in der Bauverwaltung der Gemeinde Unterwellenborn (Ernst-Thälmann-Straße 19, 07333 Unterwellenborn) während der allgemeinen Dienststunden wie folgt zu jedermanns Einsicht aus:

|            |  |
|------------|--|
| Montag     | von 8.30 - 12.00 Uhr                       |
| Dienstag   | von 8.30 - 12.00 Uhr und 13.30 - 17.45 Uhr |
| Mittwoch   | von 8.30 - 12.00 Uhr                       |
| Donnerstag | von 8.30 - 12.00 Uhr und 13.30 - 15.45 Uhr |
| Freitag    | von 8.30 - 11.45 Uhr                       |

Das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Wohngebiet „Am Bornlauf“ wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB aufgestellt, so dass sowohl von den frühzeitigen Beteiligungsverfahren als auch von einer Umweltprüfung abgesehen wird.

Das Plangebiet liegt im Westen der Ortslage Könitz. Es wird von den Straßen „Herthumstraße“, „Langer Rain“ und der Straße „Am Bornlauf“ begrenzt (s.a. Anlage zu dieser Bekanntmachung). Während der Auslegungsfrist können gem. § 3 Abs. 2 BauGB von jedermann Anregungen und Bedenken zu den Entwurfsunterlagen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Gemäß § 4a Abs. 4 Satz 1 BauGB sind der Inhalt der Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und die auszulegenden Entwurfsunterlagen zusätzlich über das Internetportal der Gemeinde Unterwellenborn unter <http://www.underwellenborn.de> bzw. des Planungsbüros GÖL ([www.goel.de](http://www.goel.de)) einsehbar.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben können.

*i.V. Wende*

Wende  
Bürgermeisterin

▶▶▶ Lesen Sie hierzu weiter auf der nächsten Seite ▶▶▶



## Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Unterwellenborn

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Dezember 2005 (GVBl. S. 446 und 455), der §§ 1, 2 und 11 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (Thür-KAG) in der Fassung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2004 (GVBl. S. 889), des Thüringer Verwaltungskostengesetzes (ThürVwKostG) vom 23. September 2005 (GVBl. S. 325), und der Thüringer Allgemeinen Verwaltungskostenordnung (ThürAllgVwKostO) vom 03. Dezember 2001 (GVBl. S. 456), zuletzt geändert durch erste Verordnung vom 10. Juli 2003 (GVBl. S. 423), hat der Gemeinderat der Gemeinde Unterwellenborn in der Sitzung vom 15.11.2006 die folgende Verwaltungskostensatzung beschlossen:

### § 1

#### Verwaltungskostenpflichtige öffentliche Leistung

(1) Für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse Einzelner vorgenommen worden sind, erhebt die Gemeinde Unterwellenborn Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen) nach Maßgabe dieser Satzung und der jeweils geltenden Fassung der Thüringer Allgemeinen Verwaltungskostenordnung (ThürAllgVwKostO).

(2) Verwaltungskostenpflicht besteht auch, wenn

1. ein auf Vornahme einer öffentlichen Leistung gerichteter Antrag  
oder
2. ein Widerspruch zurückgenommen wird oder sich auf andere Weise erledigt.

(3) Verwaltungskosten, die aufgrund von anderen Gesetzen und anderen - auch gemeindlichen - Rechtsvorschriften erhoben werden, namentlich Benutzungsgebühren, bleiben von dieser Satzung unberührt.

(4) Öffentliche Leistungen sind

1. Amtshandlungen; eine Amtshandlung ist jede mit Außenwirkung in Ausübung hoheitlicher Befugnisse vorgenommene Handlung; sie liegt auch dann vor, wenn ein Einverständnis der Behörde, insbesondere eine Genehmigung, Erlaubnis oder Zustimmung, nach Ablauf einer bestimmten Frist aufgrund einer Rechtsvorschrift als erteilt gilt,
2. Überwachungsmaßnahmen, Prüfungen und Untersuchungen sowie
3. sonstige Leistungen, die im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Verwaltungstätigkeit erbracht werden.

(5) Individuell zurechenbar sind insbesondere öffentliche Leistungen, die

1. beantragt, sonst willentlich in Anspruch genommen oder zugunsten des Leistungsempfängers erbracht werden oder
2. durch einen Tatbestand ausgelöst werden, an den ein Gesetz die Befugnis zum Tätigwerden der Behörde knüpft und die in einem spezifischen Bezug zum Tun, Dulden oder Unterlassen einer Person oder zu dem von einer Person zu vertretenden Zustand einer Sache stehen; bei Überwachungsmaßnahmen, Prüfungen und Untersuchungen gilt dies nur, wenn die öffentliche Leistung nicht ausschließlich auf eine allgemeine behördliche Informationsgewinnung gerichtet ist.

(6) Für Amtshandlungen im übertragenen Wirkungskreis gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungskostengesetzes, sofern nicht andere spezialgesetzliche oder auf Verordnungen beruhende Regelungen anzuwenden sind.

### § 2

#### Sachliche Verwaltungskostenfreiheit

(1) Verwaltungskostenfrei sind

1. a) Überwachungsmaßnahmen aufgrund eines Verdachts oder einer Beschwerde  
oder  
b) Stichprobenkontrollen, bei denen der zu Überwachende ausschließlich nach dem Zufallsprinzip ausgewählt wird, wenn kein Verstoß gegen eine Rechtsvorschrift festgestellt wird,
2. einfache mündliche oder schriftliche Auskünfte; dies gilt nicht für Auskünfte aus Registern und Dateien,
3. die Erteilung von Bescheiden über öffentlich-rechtliche Geldforderungen,
4. Entscheidungen über die Stundung, den Erlass, die Niederschlagung oder die Erstattung öffentlich-rechtlicher Geldforderungen,
5. Entscheidungen über die Festsetzung von Entschädigungen aus öffentlichen Mitteln,
6. Entscheidungen über die Festsetzung der in einem Vorverfahren nach § 68 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder -verteidigung notwendigen Aufwendungen,
7. Entscheidungen über Anträge auf Geldleistungen, wie Fördermittel, einschließlich der Verwendungsnachweisprüfung, Unterstützungen, Beihilfen, Zuwendungen oder andere Geldleistungen,
8. Entscheidungen über die Erteilung von Bescheinigungen zur Bewilligung von Prozesskosten- oder Beratungshilfe,
9. öffentliche Leistungen in Gnadensachen,
10. öffentliche Leistungen im Rahmen eines bestehenden oder früheren öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnisses einschließlich eines Widerspruchsverfahrens,
11. Entscheidungen über Gegenvorstellungen und Aufsichtsbeschwerden,
12. öffentliche Leistungen in Angelegenheiten des Wahlrechts, des Volksbegehrens und des Volksentscheids.

In den Verwaltungskostenordnungen nach § 21 Abs. 1 ThürVwKostG können weitere öffentliche Leistungen bestimmt werden, für die Verwaltungskosten nicht oder nur zum Teil erhoben werden. Andere gesetzliche Regelungen, nach denen öffentliche Leistungen verwaltungskostenfrei sind, bleiben unberührt.

(2) Die Verwaltungskostenfreiheit gilt nicht für

1. den Widerruf oder die Rücknahme einer Amtshandlung, sofern der Verwaltungskostenschuldner dies zu vertreten hat und

2. das Widerspruchsverfahren, soweit in Absatz 1 oder in anderen Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist oder soweit sich nicht der Widerspruch auf andere Weise erledigt.

### § 3

#### Persönliche Gebührenfreiheit

- (1) Von der Zahlung der Gebühren sind befreit:

1. das Land,
2. die Bundesrepublik Deutschland und die anderen Länder; dies gilt nur, wenn die Summe der Verwaltungskosten für eine Angelegenheit den Betrag von 500 Euro nicht übersteigt,
3. die kommunalen Körperschaften
4. Kirchen sowie andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften im Geltungsbereich dieses Gesetzes, die die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben.

- (2) Die persönliche Gebührenfreiheit gilt nicht, wenn

1. die Gebühr Dritten auferlegt oder auf Dritte umgelegt werden kann,
2. die öffentliche Leistung einen Betrieb nach § 26 Abs.1 der Thüringer Landeshaushaltsordnung in der Fassung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 282) in der jeweils geltenden Fassung oder vergleichbare Betriebe des Bundes oder der anderen Länder betrifft oder
3. die öffentliche Leistung einen kommunalen Eigenbetrieb nach § 76 der Thüringer Kommunalordnung in der Fassung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) in der jeweils geltenden Fassung betrifft, es sei denn, dass der Eigenbetrieb Leistungen erbringt, zu deren Bereitstellung die kommunalen Körperschaften gesetzlich verpflichtet sind.

- (3) Die Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung auf Gebühren

1. für die Entscheidung über
  - a) die Freistellung von Wohnungen nach § 7 Abs. 1 des Wohnungsbindungsgesetzes (WoBindG) in der Fassung vom 13. September 2001 (BGBl. I S. 2404) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 30 Abs. 1 des Wohnraumförderungsgesetzes (WoFG) vom 13. September 2001 (BGBl. I S. 2376) in der jeweils geltenden Fassung und
  - b) die Genehmigungen der Zweckentfremdung und der baulichen Veränderung nach § 7 Abs. 3 WoBindG in Verbindung mit § 27 Abs. 7 WoFG.

- (4) Unberührt bleiben Befreiungen und Ermäßigungen, die auf besonderen gesetzlichen Vorschriften beruhen.

### § 4

#### Gebühren in besonderen Fällen

- (1) Im Fall

1. der Ablehnung eines Antrags,
  2. der Zurückweisung eines Widerspruchs,
  3. der Rücknahme oder des Widerrufs einer Amtshandlung,
  4. der Zurücknahme oder der Erledigung eines Antrags und
  5. der Zurücknahme oder der Erledigung eines Widerspruchs,
- sind die Gebühren nach Maßgabe der Absätze 2 bis 6 zu bemessen, soweit in einer Verwaltungskostenordnung nichts anderes bestimmt ist.

- (2) Wird ein Antrag aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit ganz oder teilweise abgelehnt, ist eine Gebühr bis zu der Höhe zu erheben, die für die öffentliche Leistung vorgesehen ist, mindestens jedoch 20 EUR. Wird der Antrag wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, ist keine Gebühr zu erheben.

- (3) Für die Entscheidung über einen Widerspruch ist, soweit der Widerspruch erfolglos geblieben ist, eine Gebühr bis zu der für den angefochtenen Bescheid festgesetzten Höhe zu erheben. War für die angefochtene Amtshandlung keine Gebühr festgesetzt, war die Amtshandlung gebührenfrei oder ist der Widerspruch von einem Dritten eingelegt worden, ist eine Gebühr bis zu 3.000 EUR zu erheben. In den Fällen der Sätze 1 und 2 beträgt die Gebühr mindestens 30 EUR. Bei einem allein gegen eine Verwaltungskostenentscheidung gerichteten Widerspruch beträgt die Gebühr bis zu 25 vom Hundert des Betrages, dessen Festsetzung mit dem Widerspruch erfolglos angefochten worden ist, mindestens jedoch 20 EUR.

- (4) Hat die Behörde eine Amtshandlung aus Gründen, die der Verwaltungskostenschuldner zu vertreten hat, zurückgenommen oder widerrufen, ist eine Gebühr bis zu der Höhe zu erheben, die für die zurückgenommene oder widerrufen Amtshandlung

im Zeitpunkt der Rücknahme oder des Widerrufs vorgesehen ist. Ist für eine solche Amtshandlung eine Gebühr nicht vorgesehen oder wäre sie gebührenfrei, ist eine Gebühr bis zu 2.000 EUR zu erheben. In den Fällen der Sätze 1 und 2 beträgt die Gebühr mindestens 20 EUR. Hatte der Verwaltungskostenschuldner die Rücknahme oder den Widerruf nicht zu vertreten, werden keine Gebühren erhoben.

- (5) Wird ein Antrag zurückgenommen oder erledigt er sich auf andere Weise, bevor die öffentliche Leistung vollständig erbracht worden ist, sind bis zu 75 vom Hundert der für die öffentliche Leistung vorgesehenen Gebühr zu erheben. Erfolgt die Gebührensabrechnung nach dem Zeitaufwand, wird der bis zur Zurücknahme oder Erledigung des Antrags entstandene Zeitaufwand zugrunde gelegt. In den Fällen der Sätze 1 und 2 beträgt die Gebühr mindestens 20 EUR. Hatte die Behörde mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen oder ist die beantragte öffentliche Leistung gebührenfrei, ist keine Gebühr zu erheben.

- (6) Wird ein Widerspruch zurückgenommen oder erledigt er sich auf andere Weise, beträgt die Gebühr bis zu 75 vom Hundert des Betrages nach Absatz 3 Satz 1. Erfolgt die Gebührensabrechnung nach dem Zeitaufwand, wird der bis zur Zurücknahme oder Erledigung des Widerspruchs entstandene Zeitaufwand zugrunde gelegt. In den Fällen der Sätze 1 und 2 beträgt die Gebühr mindestens 20 EUR. Richtet sich der Widerspruch allein gegen eine Kostenentscheidung, ist eine Gebühr von 20 EUR zu erheben. Hatte die Behörde mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen, ist keine Gebühr zu erheben.

- (7) Ist eine öffentliche Leistung, für die Verwaltungskosten nicht zu erheben wären, missbräuchlich veranlasst worden, so wird eine Gebühr bis zu 1.000 EUR erhoben, mindestens jedoch 20 EUR.

- (8) Gebühren, die bei richtiger Behandlung der Sache durch die Behörde nicht entstanden wären, sind nicht zu erheben.

### § 5

#### Verwaltungskostengläubiger

Verwaltungskostengläubiger ist die Gemeinde Unterwellenborn.

### § 6

#### Verwaltungskostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungskosten ist verpflichtet,

1. wem die öffentliche Leistung individuell zuzurechnen ist,
2. wer die Kosten durch eine vor der zuständigen Behörde abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
3. wer für die Verwaltungskostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

- (2) Verwaltungskostenschuldner ist auch, wer als gesetzlicher Vertreter, Vermögensverwalter oder Verfügungsberechtigter im Sinne der §§ 34 und 35 der Abgabenordnung infolge vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung der ihm auferlegten Pflichten veranlasst hat, dass Verwaltungskosten nicht, rechtzeitig oder nur teilweise erhoben werden können. Dies umfasst auch die infolge der Pflichtverletzung zu zahlenden Säumniszuschläge.

- (3) Mehrere Verwaltungskostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

- (4) Auslagen, die durch unbegründete Einwendungen oder durch schuldhaftes Verhalten entstanden sind, hat derjenige zu tragen, der sie verursacht hat.

### § 7

#### Entstehen der Verwaltungskostenschuld

- (1) Die Gebührensschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist mit dessen Eingang bei der zuständigen Behörde, im Übrigen mit vollständigen Erbringung der öffentlichen Leistung. Bei Pauschalgebühren entsteht die Gebührensschuld mit der Genehmigung des Antrages nach § 10.

- (2) Die Auslagenschuld entsteht mit der Aufwendung des zu erhebenden Betrages; in den Fällen des § 11 Abs. 4 mit der vollständigen Erbringung der öffentlichen Leistung.

### § 8

#### Gebühren nach festen Sätzen

- (1) Gebühren nach festen Sätzen sind Festgebühren, Wertgebühren und Zeitgebühren.

- (2) Festgebühren sind die mit einem bestimmten unveränderlichen Betrag vorgesehenen Gebühren.

- (3) Wertgebühren sind nach dem Wert des Gegenstands, auf die sich die öffentliche Leistung bezieht, zu bemessen. Bei der Fest-

setzung einer Wertgebühr ist der Wert zum Zeitpunkt der Beendigung der öffentlichen Leistung zugrunde zu legen.

(4) Zeitgebühren sind nach dem für die öffentliche Leistung erforderlichen Zeitaufwand zu bemessen.

## § 9

### Rahmengebühren

Rahmengebühren werden durch einen Mindest- und Höchststanz bestimmt. Bei der Festsetzung von Rahmen-Gebühren im Einzelnen gilt § 21 Abs. 4 ThürVwKostG sinngemäß.

## § 10

### Pauschgebühren

Die Gebühr für regelmäßig wiederkehrende öffentliche Leistungen kann auf Antrag für einen im Voraus bestimmten Zeitraum, jedoch nicht für länger als ein Jahr durch einen Pauschbetrag abgegolten werden. Bei der Bemessung des Pauschbetrages ist der geringe Umfang der Verwaltungsarbeit zu berücksichtigen. Die Pauschgebühr ist im Voraus festzusetzen.

## § 11

### Auslagen

(1) Folgende Aufwendungen, die im Zusammenhang mit einer öffentlichen Leistung und in den Fällen des § 1 Abs. 2 entstehen, werden als Auslagen gesondert erhoben:

1. Entschädigungen für Zeugen, Sachverständige, Dolmetscher oder Übersetzer; stehen diese in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnis, ist das Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718,776) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden,
2. Entgelte für Post- und Telekommunikationsleistungen, soweit sie das bei der jeweiligen öffentlichen Leistung übliche Maß übersteigen,
3. Aufwendungen für öffentliche Bekanntmachungen und Zustellungen durch die Behörde,
4. Vergütungen und andere Aufwendungen für die Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle,
5. Beträge, die Behörden, Einrichtungen, natürlichen oder juristischen Personen zustehen sowie
6. Aufwendungen für Ausfertigungen, Abschriften und Kopien, soweit sie auf besonderen Antrag hergestellt oder aus vom Verwaltungskostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig wurden. In einer Verwaltungskostenordnung nach § 21 Abs.1 ThürVwKostG kann bestimmt sein, dass entstandene Auslagen mit der Gebühr abgegolten sind.

(2) Die Auslagen sind in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erheben. Pauschalisierte Auslagen können in einer Verwaltungskostenordnung nach § 21 ThürVwKostG bestimmt sein.

(3) Wird in anderen Rechtsvorschriften die Erhebung von Auslagen ohne Angabe ihrer Art bestimmt, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Auslagen nach Absatz 1 Nr. 5 werden auch dann erhoben, wenn die verwaltungskostenerhebende Behörde aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung oder aus ähnlichen Gründen an die andere Behörde, Einrichtung, natürliche oder juristische Person keine Zahlungen leistet.

(5) Auslagen sind außer in den Fällen des § 2 Abs. 1 auch dann zu erheben, wenn die öffentliche Leistung gebührenfrei ist.

(6) Auslagen, die bei richtiger Sachbehandlung nicht entstanden wären, sind nicht zu erheben. Das Gleiche gilt für Auslagen, die durch die Verlegung eines Termins oder durch die Vertagung einer Verhandlung entstanden sind, soweit dies nicht dem Auslagenschuldner zuzurechnen ist.

## § 12

### Verwaltungskostenentscheidung

(1) Die Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen) werden von Amts wegen festgesetzt. Die Entscheidung über Verwaltungskosten soll, so weit möglich, zusammen mit der Sachentscheidung ergehen.

(2) Aus der Verwaltungskostenentscheidung müssen mindestens hervorgehen:

1. die verwaltungskostenerhebende Behörde,
2. der Verwaltungskostenschuldner,
3. die verwaltungskostenpflichtige öffentliche Leistung,
4. die als Gebühren und Auslagen zu zahlenden Beträge,

5. wo, wann und wie die Gebühren und die Auslagen zu zahlen sind.

(3) Die Verwaltungskostenentscheidung kann mündlich ergehen; sie ist auf Antrag schriftlich zu bestätigen. Soweit sie schriftlich ergeht oder schriftlich bestätigt wird, sind auch die Rechtsgrundlagen für die Erhebung der Kosten sowie deren Berechnung abzugeben.

(4) Die Verwaltungskostenentscheidung kann vorläufig ergehen, wenn der für die Ermittlung der Gebühr maßgebende Wert des Gegenstands der öffentlichen Leistung ungewiss ist. Sie ist zu ändern oder für endgültig zu erklären, sobald die Ungewissheit beseitigt ist.

(5) Vor der endgültigen Festsetzung der Gebühr kann die Summe der erstattungsfähigen Auslagen im Sinne des § 11 festgesetzt werden. Gebühren und Auslagen sind dann jeweils nach Maßgabe des Absatzes 1 getrennt festzusetzen.

## § 13

### Fälligkeit

Verwaltungskosten werden mit der Bekanntgabe der Verwaltungskostenentscheidung an den Verwaltungskostenschuldner fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

## § 14

### Säumniszuschlag

(1) Werden Gebühren oder Auslagen nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von eins vom Hundert des abgerundeten rückständigen Betrags zu erheben, wenn dieser 50 EUR übersteigt. Ein Säumniszuschlag wird bei einer Säumnis bis zu drei Tagen nicht erhoben.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Säumniszuschläge, die nicht rechtzeitig entrichtet werden.

(3) Für die Berechnung des Säumniszuschlags wird der rückständige Betrag auf den nächsten durch 50 EUR teilbaren Betrag abgerundet.

(4) Als Tag, an dem eine Zahlung entrichtet worden ist, gilt

1. bei Übergabe oder Übersendung von Zahlungsmitteln an die für den Kostenträger zuständige Kasse der Tag des Eingangs oder
2. bei Überweisung oder Einzahlung auf ein Konto der für den Verwaltungskostengläubiger zuständigen Kasse und bei Einzahlung mit Zahlkarte oder Postanweisung der Tag, an dem der Betrag der Kasse gutgeschrieben wird.

(5) In den Fällen der Gesamtschuld entstehen Säumniszuschläge gegenüber jedem säumigen Gesamtschuldner. Insgesamt ist jedoch kein höherer Säumniszuschlag zu entrichten als entstanden wäre, wenn die Säumnis nur bei einem Gesamtschuldner eingetreten wäre.

## § 15

### Kostenvorschuss, Sicherheitsleistung, Zurückbehaltungsrecht

(1) Die Behörde kann bei öffentlichen Leistungen, die auf Antrag vorgenommen werden, die Zahlung eines Kostenvorschusses und/oder die Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Verwaltungskosten verlangen. Unbeschadet des Satzes 1 kann die Behörde eine öffentliche Leistung, die auf Antrag vorgenommen wird, davon abhängig machen, dass der Antragsteller keine Verwaltungskostenrückstände für öffentliche Leistungen der Gemeinde Unterwellenborn hat. Satz 2 gilt nicht für das Widerspruchsverfahren.

(2) Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses, zur Leistung der Sicherheit oder zur Begleichung des Rückstandes zu setzen. Die Behörde kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses, der Sicherheitsleistung oder des Rückstands hierauf hingewiesen worden ist. Satz 2 gilt nicht für das Widerspruchsverfahren.

(3) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der angeforderten Verwaltungskosten zurückbehalten werden.

## § 16

### Billigkeitsregelungen

Die festsetzende Behörde kann die Verwaltungskosten ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht

auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Verwaltungskostenschuldners oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint oder die Erhebung der Gebühr unbillig erscheint oder dem öffentlichen Interesse widerspricht.

### § 17

#### Stundung, Erlass, Niederschlagung und Vollstreckung

(1) Für die Stundung, den Erlass, die Niederschlagung und die Herabsetzung von Verwaltungskostenforderungen gelten gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 4, 5 und 6 ThürKAG die §§ 163 Abs. 1 (abweichende Festsetzung wegen Unbilligkeit), 222 (Stundung), 227 Abs. 1 (Erlass) und 261 (Niederschlagung) der Abgabenordnung sinngemäß.

(2) Rückständige Verwaltungskosten, die nach dieser Satzung erhoben werden, unterliegen der Betreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren nach den Bestimmungen des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (ThürVwZVG) in der Fassung vom 27. September 1994 (GVBl. S. 1053) in der jeweils geltenden Fassung.

### § 18 Verjährung

(1) Der Anspruch auf Zahlung von Verwaltungskosten verjährt nach drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Anspruch fällig geworden ist. Mit Ablauf dieser Frist, spätestens mit Ablauf des vierten Kalenderjahres nach der Entstehung, erlischt der Anspruch. Ist die öffentliche Leistung mit Ablauf des vierten Jahres nach der Entstehung der Verwaltungskostenschuld nicht beendet, erlischt der Anspruch mit Ablauf eines Jahres nach vollständiger Erbringung der öffentlichen Leistung.

(2) Die Verjährung wird unterbrochen durch

1. schriftliche Zahlungsaufforderung,
2. Zahlungsaufschub,
3. Stundung,
4. Aussetzen der Vollziehung,
5. Sicherheitsleistung,
6. eine Vollstreckungsmaßnahme,
7. Vollstreckungsaufschub,
8. Anmeldung im Insolvenzverfahren,
9. Ermittlungen des Verwaltungskostengläubigers über Wohnsitz oder Aufenthalt des Zahlungspflichtigen,

10. die Aufnahme in einen Insolvenzplan,
11. einen gerichtlichen Schuldenbereinigungsplan und
12. Einbeziehung in ein Verfahren, das die Restschuldbefreiung für den Schuldner zum Ziel hat.

(3) Mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Unterbrechung endet, beginnt eine neue Verjährung.

(4) Die Verjährung wird nur in Höhe des Betrages unterbrochen, auf den sich die Unterbrechungshandlung bezieht.

(5) Wird eine Verwaltungskostenentscheidung angefochten, so erlöschen Ansprüche aus ihr nicht vor Ablauf von sechs Monaten, nachdem die Verwaltungskostenentscheidung unanfechtbar geworden ist oder das Verfahren sich auf andere Weise erledigt hat.

### § 19 Erstattung

(1) Überbezahlte oder zu Unrecht erhobene Verwaltungskosten sind unverzüglich zu erstatten, zu Unrecht erhobene Verwaltungskosten jedoch nur, soweit eine Verwaltungskostenentscheidung noch nicht unanfechtbar geworden ist; nach diesem Zeitpunkt können zu Unrecht erhobene Verwaltungskosten nur aus Billigkeitsgründen erstattet werden.

(2) Der Erstattungsanspruch erlischt durch Verjährung wenn er nicht bis zum Ablauf des dritten Kalenderjahres geltend gemacht wird, dass auf die Entstehung des Anspruchs folgt; die Verjährung beginnt jedoch nicht vor der Unanfechtbarkeit der Verwaltungskostenentscheidung.

### § 20 Anfechtung der Verwaltungskostenentscheidung

Wird eine Verwaltungskostenentscheidung selbständig angefochten, so ist das Rechtsbehelfsverfahren verwaltungskostenrechtlich als selbständiges Verfahren zu behandeln.

### § 21 Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

### § 22 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungskostensatzung vom 18. März 1998 außer Kraft.

Gemeinde Unterwellenborn  
Unterwellenborn, den 11. Dezember 2006

*Andreas Wendt*

Wendt  
Bürgermeisterin



Anlage 1 ThürAllgVwKostO - Landesrecht Thüringen

## Allgemeines Verwaltungskostenverzeichnis

Anlage (zu § 1)

| Nr.: | Gegenstand   | Bemessungsgrundlage | Gebühr/Auslage EUR |
|------|--|---------------------|--------------------|
| 1    | 2  | 3                   | 4                  |
| 1.   | <b>Gebühren</b>  |                     |                    |
| 1.1  | <b>Allgemeine Amtshandlungen</b>   |                     |                    |
|      | Anmerkungen zu Nr.1.1:   |                     |                    |
|      | Gebührenfrei sind:   |                     |                    |
|      | - mündliche Auskünfte,   |                     |                    |
|      | - Amtshandlungen im Rahmen eines bestehenden oder früheren öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnisses einschließlich eines Widerspruchs-Verfahrens. |                     |                    |

| Nr.:        | Gegenstand   | Bemessungs-<br>grundlage                   | Gebühr/Auslage<br>EUR   |
|-------------|--|--|-------------------------|
| 1           | 2  | 3  | 4                       |
| 1.1.1       | Genehmigungen, Anerkennungen, Erlaubnisse, Gestattungen, Fristverlängerungen und andere Amtshandlungen soweit in anderen Rechtsvorschriften weder eine besondere Gebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist  |  | 5,00 bis<br>2.500,00    |
| 1.1.2       | Amtshandlungen im Widerspruchsverfahren zurückweisung eines Widerspruchs   |  | 5,00 bis<br>2.500,00    |
| <b>1.2.</b> | <b>Auskünfte, Akteneinsicht</b>  |  |                         |
| 1.2.1       | Schriftliche Auskünfte aus amtlichen oder sonstigen Unterlagen mit Ausnahme einfacher schriftlicher Auskünfte  | nach Zeitaufwand<br>(Nr.1.4)               |                         |
| 1.2.2       | Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher, Datenträger usw. außerhalb eines anhängigen Verfahrens   |  |                         |
| 1.2.2.1     | wenn ein Beschäftigter die Einsichtnahme dauernd beaufsichtigen muss   | nach Zeitaufwand<br>(Nr.1.4)               |                         |
| 1.2.2.2     | in anderen Fällen  | je Akte, Kartei, Buch<br>Datenträger usw.  | 3,00<br>mindestens 6,00 |
| 1.2.2.3     | Zuschlag zu Nr.1.2.2.1 und 1.2.2.2 bei weggelegten Akten, Karteien, Büchern, Datenträger usw.  | je Akte, Kartei, Buch,<br>Datenträger usw. | 3,00                    |
| 1.2.2.4     | Zuschlag zu Nr.1.2.2.2. für die Versendung von Akten, auch von Bußgeldakten außerhalb eines Bußgeldverfahrens; die Auslagen sind mit der Gebühr Abgegolten   | je Sendung                                 | 12,00                   |
| <b>1.3</b>  | <b>Beglaubigungen, Bescheinigungen, Zeugnisse</b>  |  |                         |
|             | Anmerkung zu Nr. 1.3:<br>Gebührenfrei sind:  |  |                         |
|             | 1. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:   |  |                         |
|             | - Besuch von Schulen und anderen Lehranstalten,  |  |                         |
|             | - Zahlung von Ruhe-, Witwen- und Waisengeld, Krankengeld, Beihilfen, Unterstützungen und Ähnlichen Sozialleistungen aus öffentlichen oder privaten Kassen;   |  |                         |
|             | - Gnaden- und Sozialhilfesachen,   |  |                         |
|             | - Totenscheine, Bestattungsscheine,  |  |                         |
|             | - Angelegenheiten der Schwerbehinderten,   |  |                         |
|             | - Beratungs- und Prozesskostenhilfe und  |  |                         |
|             | 2. Amtshandlungen nach Nr. 1.3.3 und 1.3.4, soweit sie sich auf Urkunden der Jugendämter nach <u>§ 59 Abs.1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch</u> Kinder- und Jugendhilfe - in der Fassung vom 8. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3546) in der jeweils geltenden Fassung beziehen.  |  |                         |
| 1.3.1       | Beglaubigungen von Unterschriften  |  | 6,00                    |
| 1.3.2       | Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien usw.  |  |                         |
| 1.3.2.1     | die die Behörde selbst hergestellt hat   | je Urkunde                                 | 3,00                    |
| 1.3.2.2.    | in anderen Fällen  | je Seite                                   | 0,60<br>mindestens 6,00 |
| 1.3.3       | Bestätigung der Echtheit einer in amtlicher oder öffentlicher Funktion geleisteten Unterschrift auf einer deutschen Urkunde zwecks Legalisation  | je Urkunde                                 | 15,00                   |
| 1.3.4       | Ausstellung der Apostille nach <u>Artikel 3</u> oder Prüfung nach Artikel 7 des Haager Übereinkommens vom 5. Oktober 1961 zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation (BGBl. 1965 II S. 875, 876) in der jeweils geltenden Fassung oder Beglaubigung oder entsprechende Förmlichkeit auf Grund eines anderen Abkommens der Bundesrepublik Deutschland mit dem Ausland über den Verzicht auf die Legalisation von Urkunden und andere Förmlichkeiten   | je Urkunde                                 | 15,00                   |
| 1.3.5       | Andere Zeugnisse und Bescheinigungen   | je Zeugnis,<br>je Bescheinigung            | 5,00 bis 100,00         |
| <b>1.4</b>  | <b>Gebühren nach dem Zeitaufwand</b>   |  |                         |
|             | Anmerkung zu Nr. 1.4:<br>Gebühren nach Nr.1.4 sind zu erheben, wenn für eine Amtshandlung eine Gebührenbemessung nach Zeitaufwand bestimmt ist oder Wartezeiten entstanden sind, die der Kostenschuldner zu vertreten hat. Mit diesen Gebühren ist der Zeitaufwand der Beschäftigten abzugelten, die an der Vornahme der Amtshandlung direkt beteiligt sind. Die Tätigkeit von Hilfskräften (z.B. Fahrer, Schreibkräfte) ist in der Berechnung der Gebühren nach dem Zeitaufwand berücksichtigt. Entsprechende Gebühren sind daher nicht gesondert zu erheben. Bei Dienstreisen und Dienstgängen wird die auf die Fahrt entfallende Zeit nicht berücksichtigt. |  |                         |
| 1.4.1       | Gebühren für regelmäßige Tätigkeit   |  |                         |

| Nr.:        | Gegenstand   | Bemessungs-<br>grundlage                        | Gebühr/Auslage<br>EUR |
|-------------|--|---|-----------------------|
| 1           | 2  | 3   | 4                     |
| 1.4.1.1     | Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte  | je 15 Minuten                                   | 15,00                 |
| 1.4.1.2     | Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte  | je 15 Minuten                                   | 11,00                 |
| 1.4.1.3     | übrige Beschäftigte  | je 15 Minuten                                   | 9,00                  |
| 1.4.2       | Zuschlag zu Nr. 1.4.1.1 bis 1.4.1.3 für Tätigkeiten außerhalb der üblichen Dienstzeit  | 25 v. H. der Kosten nach Nr.1.4.1.1 bis 1.4.1.3 | mindestens 15,00      |
| 1.4.3.      | Leistungen nach § 1 Abs. 4 des Thüringer Prüfungs- und Beratungsgesetzes vom 25. Juni 2001 (GVBl. S.66) soweit hierfür keine Erstattung von Auslagen nach Nr. 2.3.5 erfolgt  |   |                       |
| 1.4.3.1     | Beratung in Fragen der Organisation und Wirtschaftlichkeit der Verwaltung  | nach Zeitaufwand (Nr. 1.4.1 bis 1.4.2)          |                       |
| 1.4.3.2     | Beratungen in Fragen der Planung und Abwicklung von Investitionen  | nach Zeitaufwand (Nr. 1.4.1 bis 1.4.2)          |                       |
| <b>2.</b>   | <b>Auslagen</b>  |   |                       |
|             | Anmerkung zu Nr. 2:  |   |                       |
|             | Auslagen (§ 11 ThürVwKostG) sind soweit nicht auf Grund eines Gesetzes etwas anderes bestimmt ist, auch dann zu erheben, wenn für die Amtshandlung selbst Gebührenfreiheit besteht. Regelmäßig mit der Amtshandlung anfallende Auslagen sind bei der Berechnung der Gebührenhöhe zu berücksichtigen. Auslagen werden auch dann erhoben, wenn die Kostenerhebende Behörde aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung oder aus ähnlichen Gründen an andere Behörden, Einrichtungen, natürliche oder juristische Personen keine Zahlung leistet. |   |                       |
|             | Auslagen bis 25 EUR sind nicht zu erheben, wenn es sich um Amtshilfe nach § 8 Abs. 1 Satz 2 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) in der Fassung vom 27. November 1997 (GVBl. Sa. 430) in der jeweils geltenden Fassung handelt.   |   |                       |
|             | Übersteigen die Auslagen den Betrag von 25 EUR, so sind diese nicht zu erheben, wenn eine Behörde des Landes um Amtshilfe ersucht hat (§ 8 Abs.1 Satz 3 ThürVwVfG).  |   |                       |
|             | Werden mehrere Dienstgeschäfte außerhalb der Dienststelle hintereinander durchgeführt, werden alle Auslagen nach Nr. 2.2.1.2 bis 2.2.2 und 2.3.4 durch die Zahl der Dienstgeschäfte geteilt und den einzelnen Kostenschuldnern berechnet.  |   |                       |
| <b>2.1</b>  | <b>Schreibauslagen, Fotokopien</b>   |   |                       |
| 2.1.1       | Maschinen geschriebene Ausfertigungen oder Abschriften die vom Kostenschuldner besonders beantragt oder die aus vom Kostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig wurden   |   |                       |
| 2.1.1.1     | bei fortlaufendem Text in deutscher Sprache  | je Seite DIN A 4                                | 5,00                  |
| 2.1.1.2     | in fremder Sprache oder in Tabellenform  | nach Zeitaufwand (Nr.1.4)                       |                       |
| 2.1.2       | Anfertigen von Kopien bis DIN A 3, die vom Kostenschuldner besonders beantragt oder die aus vom Kostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig wurden, unabhängig von der Art der Herstellung,  |   |                       |
|             | für die ersten 50 Seiten   | je Seite  | 0,50                  |
|             | für jede weitere Seite   | je Seite  | 0,15                  |
| <b>2.2</b>  | <b>Benutzung von Dienstfahrzeugen</b>  |   |                       |
| 2.2.1       | Auslagen für den Fahrer  |   |                       |
| 2.2.1.1     | Kosten für den Fahrer sind nur zu erheben, soweit der Kostenschuldner besondere Wartezeiten des Fahrers zu vertreten hat   | nach Zeitaufwand (Nr.1.4)                       |                       |
| 2.2.1.2     | Reisekosten des Fahrers sind in jedem Falle anzusetzen   | nach Nr. 2.3.4                                  |                       |
| 2.2.2       | Personenkraftwagen   | je km   | 0,65                  |
| <b>2.3.</b> | <b>Sonstige Auslagen</b>   |   |                       |
| 2.3.1       | Entschädigungen für Zeugen, Sachverständige, Dolmetscher oder Übersetzer; stehen diese in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnis, ist das Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen entsprechend anzuwenden  | in voller Höhe                                  |                       |
| 2.3.2       | Entgelte für Post- und Telekommunikationsleistungen, soweit sie das bei der jeweiligen Amtshandlung übliche Maß übersteigen  | in voller Höhe                                  |                       |
| 2.3.3       | Aufwendungen für öffentliche Bekanntmachungen und Zustellungen durch die Behörde   | in voller Höhe                                  |                       |
| 2.3.4       | Vergütungen und andere Aufwendungen für die Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle   | in voller Höhe                                  |                       |
| 2.3.5       | Beträge, die Behörden, Einrichtungen, natürlichen oder juristischen Personen zustehen  | in voller Höhe                                  |                       |

| Nr.:  | Gegenstand  | Bemessungs-<br>grundlage | Gebühr/Auslage<br>EUR |
|-------|---|--------------------------|-----------------------|
| 1     | 2   | 3                        | 4                     |
| 2.3.6 | Aufwendungen für die Verwahrung und Verpflegung von Personen und Tieren | in voller Höhe           |                       |
| 2.3.7 | Aufwendungen für die Verwahrung von Sachen                              | in voller Höhe           |                       |
| 2.3.8 | Aufwendungen für die Beförderung von Personen, Tieren und Sachen        | in voller Höhe           |                       |
| 2.3.9 | Aufwendungen für die Benutzung fremder Gegenstände                      | in voller Höhe           |                       |

## Satzung über die Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Unterwellenborn (Sondernutzungssatzung)

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), geändert durch Entscheidung des Thüringer Verfassungsgerichtshofs vom 12. Oktober 2004 (GVBl. S. 849), durch Gesetze vom 25. November 2004 (GVBl. S. 853), vom 10. März 2005 (GVBl. S. 58), geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2005 (GVBl. S. 446), der §§ 18 und 21 des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) vom 7. Mai 1993 (GVBl. S. 273) zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. März 2005 (GVBl. S. 58) hat der Gemeinderat der Gemeinde Unterwellenborn in seiner Sitzung am 12.09.2007 die folgende Satzung über die Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Unterwellenborn (Sondernutzungssatzung) beschlossen:

### § 1

#### Geltungsbereich

- (1) Gegenstand dieser Satzung sind Sondernutzungen an den Gemeindestraßen, -wegen und -plätzen der Gemeinde Unterwellenborn innerhalb und außerhalb der geschlossenen Ortslage, außerdem an Ortsdurchfahrten von Landes- und Kreisstraßen.
- (2) Sonstige Straßen im Sinne von § 3 Abs. 1 Ziff. 4 ThürStrG und Wege, die ausschließlich der Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke dienen (Wirtschaftswege), sind keine öffentlichen Straßen im Sinne dieser Satzung.

### § 2

#### Erlaubnisbedürftige Sondernutzung

- (1) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bedarf der Gebrauch der in § 1 genannten Straßen, Wege und Plätze über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) der Erlaubnis der Gemeinde Unterwellenborn.
- (2) Sondernutzungen dürfen erst dann ausgeübt werden, wenn dafür eine Erlaubnis erteilt ist.
- (3) Sondernutzungen im Sinne dieser Bestimmungen sind insbesondere:

1. Aufgrabungen
2. Verlegung privater Leitungen
3. Aufstellung von Gerüsten, Masten, Bauzäunen, Bauhütten, Bauwagen, Baumaschinen und -geräten, Fahnenstangen,
4. Lagerung von Maschinen und Materialien aller Art,
5. Aufstellen von Tischen, Stühlen, Behältnissen, Verkaufsbuden, -ständen, -tischen und -wagen, Vitrinen, Schaukästen, Warenständen, Warenautomaten, Werbeausstellungen und Werbewagen, Festzelten
6. Freitreppen, ausgenommen die in § 5 Abs. 1 Ziff. 9 genannten Fälle,
7. Licht-, Luft- und Einwurfschächte und ähnliche Öffnungen, soweit sie mehr als 50 cm tief in den Gehweg hineinragen,
8. Werbeanlagen aller Art, z. B. Schilder, Schaukästen, Vitrinen, Plakatsäulen und -tafeln sowie Warenautomaten, die innerhalb einer Höhe von 2,50 m über dem Erdboden abgebracht sind und mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen.

(4) Wird eine Straße in mehrfacher Weise benutzt, so ist jede Benutzungsart erlaubnispflichtig.

(5) Auf die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis besteht kein Rechtsanspruch.

(6) Die Übertragung einer Sondernutzungserlaubnis auf einen Dritten ist unzulässig.

### § 3

#### Erteilung, Widerruf und Erlöschen der Erlaubnis

(1) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann von Bedingungen abhängig gemacht und mit Auflagen verbunden werden.

(2) Macht die Gemeinde von dem ihr vorbehaltenem Widerrufsrecht Gebrauch, hat der Erlaubnisnehmer gegen die Gemeinde keinen Ersatz- oder Entschädigungsanspruch.

(3) Die Verpflichtung zur Einholung von Genehmigungen, Erlaubnissen usw., die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind, bleibt unberührt.

### § 4

#### Verfahren

(1) Die Erlaubnis zu einer Sondernutzung ist schriftlich bei der Gemeindeverwaltung zu beantragen.

(2) Der Antrag soll mindestens enthalten

- a) den Namen, die Anschrift und die Unterschrift des Antragstellers,
- b) Angaben über Ort, örtliche Begrenzung, Größe und Umfang, voraussichtliche Dauer und den zu erwartenden wirtschaftlichen Vorteil der Sondernutzung, letzteres soweit dies möglich ist,
- c) einen Lageplan oder eine Lageskizze mit Maßangaben, wenn dies für die Bearbeitung des Antrages erforderlich erscheint.

Auf Anforderung sind fehlende Angaben zu ergänzen oder unrichtige Angaben oder Anlagen zu berichtigen.

(3) Die Sondernutzungserlaubnis wird vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelungen durch schriftlichen Bescheid erteilt. Soweit die Gemeinde nicht Träger der Straßenbaulast ist, darf sie die Erlaubnis nur mit Zustimmung der Straßenbaubehörde erteilen.

(4) Ändern sich die dem Antrag oder die der Sondernutzung zugrunde liegenden tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse, so hat dies der Antragsteller oder Erlaubnisnehmer unverzüglich der Gemeindeverwaltung mitzuteilen.

### § 5

#### Erlaubnisfreie Sondernutzungen

(1) Bei Ortsdurchfahrten und bei Gemeindestraßen bedürfen einer Erlaubnis nach dieser Satzung nicht:

1. im Bebauungsplan oder der Baugenehmigung vorgeschriebene Überbauungen (z.B. Arkaden, Vordächer) sowie bauaufsichtlich genehmigte Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Balkone, Erker, Sonnenschutzdächer (Markisen), Vordächer;
2. Licht-, Luft-, Einwurf- und sonstige Schächte, die nicht mehr als 50 cm in den Gehweg hineinragen;
3. Werbeanlagen, Hinweisschilder und Warenautomaten, die an einer an die Straße grenzenden baulichen Anlage angebracht sind und die innerhalb einer Höhe von bis zu 2,50 m nicht mehr als 5 % der Gehwegbreite einnehmen, jedoch nicht mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen;
4. Werbeanlagen über Gehwegen für zeitlich begrenzte Veranstaltungen (Aus- und Schlussverkäufe, Oster- und Weihnachtsverkäufe und dergl.) an der Stätte der Leistung, sofern sie in einer Höhe von über 2,50 m angebracht sind und einen seitlichen Abstand von mindestens 75 cm zur Fahrbahn haben sowie Werbeanlagen in der Oster- und Weihnachtszeit (Lichterketten, Girlanden, Masten, Märchenbilder und -figuren), sofern sie den Verkehr nicht beeinträchtigen;
5. das Aufstellen und Anbringen von Fahnenmasten, Transparenten, Dekorationen, Lautsprecheranlagen, Tribünen, Altären und dergl. aus Anlass von Volksfesten, Umzügen, Prozessionen und ähnlichen Veranstaltungen, sofern der Gehweg nicht beschädigt wird;

6. Wahlplakate während eines Wahlkampfes, sofern sie nicht in die Fahrbahnen oder in deren Luftraum hineinragen;
7. behördlich genehmigte Straßensammlungen sowie der Verkauf von Losen für behördlich genehmigte Lotterien auf Gehwegen;
8. die Lagerung von Kohle, Holz und Baumaterial auf den Gehwegen, sofern die Lagerung nicht über 24 Stunden hinausgeht.
9. historische Kellereingänge und Treppenanlagen

(2) Die vorstehenden erlaubnisfreien Sondernutzungen können ganz oder teilweise eingeschränkt werden, wenn Belange des Verkehrs oder des Straßenbaues dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern.

(3) Nach anderen Vorschriften bestehende Erlaubnis- oder Genehmigungspflichten werden durch die vorstehende Regelung nicht berührt.

## § 6

### Beseitigung von Sondernutzungseinrichtungen

(1) Nach ausdrücklichem oder stillschweigendem Verzicht auf die Sondernutzung oder nach Erlöschen der Sondernutzungserlaubnis hat der Erlaubnisnehmer unaufgefordert und unverzüglich den früheren Zustand der Straße bzw. des Gehweges wieder herzustellen. Er hat für die Reinigung der in Anspruch genommenen Verkehrsfläche zu sorgen.

(2) Sondernutzungseinrichtungen sind vom Erlaubnisnehmer oder vom Eigentümer oder Besitzer der Einrichtung unverzüglich zu beseitigen, wenn infolge ihres mangelhaften Zustandes oder ihrer schlechten Beschaffenheit Gefahr für die Teilnehmer am öffentlichen Straßenverkehr besteht oder durch sie das Ortsbild beeinträchtigt wird.

## § 7

### Sorgfaltspflichten

(1) Der Erlaubnisnehmer hat auf Verlangen der Gemeinde dem Träger der Straßenbaulast alle Kosten zu ersetzen, die diesem durch die Sondernutzung entstehen.

(2) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen nach den gesetzlichen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu erhalten. Er hat sein Verhalten und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder belästigt wird. Er muss die von ihm erstellten Einrichtungen sowie die ihm überlassene Fläche in ordnungsgemäßem und sauberem Zustand erhalten.

(3) Der Erlaubnisnehmer hat darauf zu achten, dass ein ungehinderter Zugang zu allen in den Straßenkörper eingebauten Einrichtungen möglich ist. Soweit bei dem Aufstellen, Anbringen und Entfernen von Gegenständen ein Aufgraben der Straße erforderlich wird, muss die Arbeit so vorgenommen werden, dass jeder nachhaltige Schaden am Straßenkörper und an den dort eingebauten Einrichtungen (insbesondere an den Versorgungs- und Entsorgungsleitungen sowie den Wasserabzugsrinnen) und eine Änderung ihrer Lage vermieden wird. Die Bauverwaltung der Gemeinde ist mindestens fünf Tage vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu benachrichtigen. Die Verpflichtung, andere beteiligte Behörden oder Stellen zu unterrichten oder deren Genehmigung einzuholen, bleibt unberührt.

## § 8

### Schadenshaftung

(1) Die Gemeinde haftet dem Erlaubnisnehmer nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der Straßen und der darin eingebauten Leitungen und Einrichtungen für den Erlaubnisnehmer und die von im erstellten Anlagen ergeben. Mit der Einräumung der Sondernutzung übernimmt die Gemeinde keinerlei Haftung, insbesondere auch nicht für die Sicherheit der von den Benutzern eingebrachten Sachen.

(2) Der Erlaubnisnehmer haftet gegenüber der Gemeinde für alle von ihm, seinen Bediensteten oder mit der Verrichtung von ihm beauftragten Personen verursachten Schäden durch unbefugte, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig gemeldete Arbeiten. Ihn trifft auch die Haftung gegenüber der Gemeinde für alle Schäden, die sich aus der Vernachlässigung seiner Pflichten zur Aufsichtigung der von ihm beauftragten Personen ergeben. Er hat die Gemeinde von allen Ansprüchen freizustellen, die von dritter Seite aus der Art der Benutzung gegen die Gemeinde erhoben werden.

(3) Die Gemeinde kann verlangen, dass der Erlaubnisnehmer zur Deckung sämtlicher Haftpflichtrisiken vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweist und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrechterhält. Auf Verlangen sind Versicherungsschein und Prämienquittungen vorzulegen.

(4) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

## § 9

### Sicherheitsleistung

(1) Die Gemeinde kann von dem Erlaubnisnehmer eine Sicherheitsleistung verlangen, wenn Beschädigungen an der Straße oder Straßeneinrichtungen durch die Sondernutzung zu befürchten sind. Die Höhe der Sicherheitsleistung wird nach den Umständen des Einzelfalls bemessen.

(2) Entstehen der Gemeinde durch die Sondernutzung Kosten zur Instandsetzung der Straße oder der Straßeneinrichtung, so können diese von der Sicherheitsleistung beglichen werden.

(3) Werden nach Beendigung der Sondernutzung keine auf die Sondernutzung zurückzuführenden Beschädigungen an der Straße oder der Straßeneinrichtung festgestellt, wird die Sicherheitsleistung ohne Abzug zurückgezahlt.

## § 10

### Ausnahmen

(1) Ausgenommen von den Vorschriften dieser Satzung bleiben:

- a) Nutzungen nach Bürgerlichem Recht gemäß § 23 Thüringer Straßengesetz
- b) Nutzungen, die vor Inkrafttreten dieser Satzung durch Vertrag vereinbart worden sind.

(2) Ist für die Benutzung einer öffentlichen Straße die Erlaubnis durch die Straßenverkehrsbehörde nach den §§ 29, 35 Abs. 2 der Straßenverkehrsordnung erteilt worden, so bedarf es keiner Erlaubnis nach § 2 dieser Satzung.

(3) Die Gemeinde kann weitere Ausnahmen zulassen.

## § 11

### Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) entgegen § 2 eine Straße ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt;
- b) den nach § 3 erteilten Auflagen und Bedingungen nicht nachkommt;
- c) entgegen § 6 den früheren Zustand nicht ordnungsgemäß wiederherstellt;
- d) die Sorgfaltspflichten i. S. d. § 7 nicht erfüllt, insbesondere die Anlagen nicht nach den gesetzlichen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik errichtet oder unterhält.

(2) Gemäß § 50 des Thüringer Straßengesetzes sowie § 19 Abs. 1 und 2 ThürKO i. V. m. den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Art. 24 des Gesetzes vom 22. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3416) kann jeder Fall der Zuwiderhandlung mit einer Geldbuße bis zu 5000,- € geahndet werden.

## § 12

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig wird die Sondernutzungssatzung

der Gemeinde Unterwellenborn vom 17.07.1996

der Gemeinde Könitz vom 25.03.1997

der Gemeinde Goßwitz vom 06.10.1999

der Gemeinde Birkigt vom 06.10.1999

außer Kraft gesetzt.

Gemeinde Unterwellenborn  
Unterwellenborn, den 04. Oktober 2007

*Andreas Wende*

Wende  
Bürgermeisterin



## Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Unterwellenborn (Sondernutzungsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 18 Abs. 2 und 19 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung, ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), geändert durch Entscheidung des Thüringer Verfassungsgerichtshofs vom 12. Oktober 2004 (GVBl. S. 849), durch Gesetze vom 25. November 2004 (GVBl. S. 446), der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2004 (GVBl. S. 889), der §§ 18 und 21 des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) vom 07. Mai 1993 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. März 2005 (GVBl. S. 58) hat der Gemeinderat der Gemeinde Unterwellenborn in seiner Sitzung am 12.09.2007 die folgende Satzung beschlossen:

### § 1

#### Erhebung von Gebühren

(1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen an den öffentlichen Straßen im Sinne von § 1 der Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Unterwellenborn, beschlossen am 12.09.2007, werden Gebühren nach Maßgabe des in der Anlage beigefügten Gebührenverzeichnisses erhoben, das Bestandteil dieser Satzung ist.

Bei Arbeiten zur Werterhaltung an Gebäuden wird dem Nutzer die Sondernutzung 4 Wochen kostenfrei gestattet. Die Anzeigepflicht und Genehmigung bleibt bestehen.

(2) Sondernutzungsgebühren werden auch dann erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne förmliche Erlaubnis ausgeübt wird.

(3) Das Recht, Gebühren nach anderen Vorschriften zu erheben, bleibt unberührt.

(4) Keine Erlaubnisgebühren werden erhoben, wenn die Veranstaltung im erheblichen öffentlichen Interesse der Gemeinde Unterwellenborn ist.

### § 2

#### Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtige sind:

- der Antragsteller oder
- der Erlaubnisinhaber oder
- derjenige, der eine Sondernutzung ausübt.

(2) Sind mehrere Personen Gebührenpflichtige, so haften sie als Gesamtschuldner.

### § 3

#### Gebührenberechnung

(1) Soweit das Gebührenverzeichnis einen Gebührenrahmen vorsieht, ist die Gebühr im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners an der Sondernutzung zu bemessen.

(2) Die in dem Gebührenverzeichnis nach Tagen oder Wochen bemessenen Gebühren werden für jede angefangene Zeiteinheit voll berechnet.

(3) Die Berechnung der Gebührenanteile wird für verkürzte Nutzung bei Monats- oder Jahresgebühren anteilig vorgenommen.

(4) Für Sondernutzungen, die im Gebührenverzeichnis nicht aufgeführt sind, ist dieses Verzeichnis sinngemäß anzuwenden.

(5) Ergeben sich bei der Errechnung der Gebühren Centbeträge, so werden diese auf halbe oder volle Euro-Beträge abgerundet.

### § 4

#### Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Sondernutzungsgebühr entsteht im Falle des § 3 Abs. 2 mit dem Beginn der Zeiteinheit, im Falle des § 3 Abs. 3 mit jedem Tag der Sondernutzung in Höhe des entsprechenden Anteils der Sondernutzungsgebühr.

(2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind zu entrichten bei:

- auf Zeit genehmigten Sondernutzungen für deren Dauer bei Erteilung der Erlaubnis,

b) auf Widerruf genehmigten Sondernutzungen erstmalig bei Erteilung der Erlaubnis für das laufende Jahr, für nachfolgende Jahre jeweils bis zum 31. Dezember des vorhergehenden Jahres,

c) Sondernutzungen, für die keine Erlaubnis erteilt wurde, seit Beginn der Sondernutzung.

(3) Die fälligen Gebühren werden bei Nichteinhaltung des Fälligkeitstermins im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Bei Erfolglosigkeit der Beitreibungsmaßnahmen kann die Sondernutzungserlaubnis widerrufen werden.

### § 5

#### Gebührenerstattung

(1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung durch den Erlaubnisnehmer vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung der entrichteten Gebühren.

(2) Im Voraus entrichtete und kapitalisierte Sondernutzungsgebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Gemeinde eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.

### § 6

#### Billigkeitsmaßnahmen

Für Billigkeitsmaßnahmen (Stundung, Niederschlagung, Erlass) gelten die §§ 222, 227 Abs. 1, 234 Abs. 1 und 2, 238 und 261 der Abgabenordnung entsprechend (§ 15 Abs. 1 Nr. 5a, b und Nr. 6b ThürKAG).

### § 7

#### Erstattung sonstiger Kosten

Neben der Sondernutzungsgebühr hat der Erlaubnisnehmer alle Kosten zu tragen, die der Gemeinde durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen.

### § 8

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig wird die Sondernutzungsgebührensatzung

der Gemeinde Unterwellenborn vom 17.07.1997

der Gemeinde Könitz vom 25.03.1997

der Gemeinde Goßwitz vom 06.10.1999 und

der Gemeinde Birkigt vom 06.10.1999 außer Kraft gesetzt.

Gemeinde Unterwellenborn

Unterwellenborn, den 04. Oktober 2007

*Andreas Wende*

Wende  
Bürgermeisterin



## Verzeichnis der Sondernutzungsgebühren

|              |      |   |                  |
|--------------|------|---|------------------|
| Abkürzungen: | p/T  | = | pro Tag          |
|              | p/W  | = | pro Woche        |
|              | p/qm | = | pro Quadratmeter |
|              | p/M  | = | pro Monat        |
|              | p/J  | = | pro Jahr         |

▶▶▶ Lesen Sie hierzu weiter auf der nächsten Seite ▶▶▶

| A<br>Gebührenziffer    | B<br>Benutzungsart/Bezugsgröße<br>für die Berechnung der Gebühr   | C<br>Zeitraum für die Erhebung<br>der Sondernutzungsgebühr in Euro |
|------------------------|---|--|
| <b>Gebühregruppe 1</b> |   |  |
|                        | <b>Kreuzungen</b>   |  |
| 1.01                   | <b>Ober- und unterirdische Leitungen, die nicht der öffentlichen Versorgung dienen</b> , einschließlich erforderlicher Masten<br><b>Schienen- und Seilbahnen, höhengleich</b>           | 5,00 - 260,00 p/J  |
| 1.02                   | - unbefristet   | 25,00 - 515,00 p/J   |
| 1.03                   | - befristet<br>höhenfrei  | 10,00 - 105,00 p/M   |
| 1.04                   | - unbefristet   | 5,00 - 105,00 p/J  |
| 1.05                   | - befristet   | 5,00 - 55,00 p/M   |
|                        | <b>Förderbänder u. a. einschl. Masten, Schächten u. dgl.</b>  |  |
| 1.06                   | - unbefristet   | 5,00 - 105,00 p/J  |
| 1.07                   | - befristet   | 5,00 - 55,00 p/M   |
|                        | <b>Längsverlegungen</b>   |  |
| 1.08                   | <b>Ober- und unterirdische Leitungen, die nicht der öffentlichen Versorgung dienen</b> , einschl. erforderlicher Masten, je angef. 100 m  | 5,00 - 55,00 p/J   |
| 1.09                   | <b>Gleise</b> je angef. 100 m   | 5,00 - 55,00 p/J   |
|                        | <b>Bauliche Anlagen</b><br>einschl. Schildern, Pfosten, Masten u. a.  |  |
|                        | <b>Schilder und Pfosten, Hinweisschilder</b><br>(außer Werbeschildern) bis 0,4 m <sup>2</sup>   |  |
| 1.10                   | - unbefristet   | 2,50 - 10,00 p/J   |
| 1.11                   | - befristet<br>über 0,4 m <sup>2</sup> und Werbeschilder (unter und über 0,4 m <sup>2</sup> )   | 2,50 - 5,00 p/W  |
| 1.12                   | - unbefristet   | 25,00 - 55,00 p/J  |
| 1.13                   | - befristet   | 5,00 - 55,00 p/W   |
|                        | <b>Masten</b> außerhalb einer Nutzung gem. Ziffer 1.01 und 1.08   |  |
| 1.14                   | - unbefristet   | 5,00 - 55,00 p/J   |
| 1.15.                  | - befristet   | 2,50 - 10,00 p/M   |
|                        | <b>Gerüste</b>  |  |
| 1.16                   | bis zu 10 m Frontlänge und bis zu 2 Monaten   | einmalig 25,00   |
| 1.17.                  | für jeden weiteren Monat  | 15,00  |
| 1.18                   | über 10 m Frontlänge und bis zu 2 Monaten   | einmalig 55,00   |
| 1.19                   | für jeden weiteren Monat  | 20,00  |
|                        | <b>Bauzäune und Zäune zur Sicherung von Gefahrenstellen</b><br>(maßgebender Basiswert sind 30 m <sup>2</sup> )  |  |
| 1.20                   | - im gesamten Gemeindegebiet umzäunte Fläche bis zu 30 m <sup>2</sup>   | 20,00 p/M  |
| 1.21                   | - über 30 m <sup>2</sup> bis zu 50 m <sup>2</sup>   | 45,00 p/M  |
| 1.22                   | - über 50 m <sup>2</sup> bis zu 100 m <sup>2</sup>  | 85,00 p/M  |
| 1.23.                  | - für jede weitere angefallene 100 m <sup>2</sup>   | 55,00 p/M  |
| 1.24.                  | bei gleichzeitiger Benutzung der Bauzäune zu Werbezwecken   | doppelte Gebühr der Ziff. 1.20 - 1.23                              |
|                        | <b>vorübergehende, befristete Aufstellung von Werkzeug- oder Bauhütten, Wohnwagen, Toilettenhütten oder -wagen</b>  |  |
| 1.25                   | - bis zu 2 Monaten  | einmalig 2,50 bis 25,00  |
| 1.26                   | für jeden weiteren angefangenen Monat   | 2,50 - 15,00 p/M   |
|                        | <b>vorübergehende, befristete Aufstellung von Maschinen, Containern, Fahrzeugen, einschließlich Hilfseinrichtungen</b> , soweit nicht unter den Gemeingebrauch fallend, benutzte Fläche |  |
| 1.27                   | - bis zu 30 m <sup>2</sup>  | 10,00 p/W  |
| 1.28                   | - über 30 m <sup>2</sup> bis zu 50 m <sup>2</sup>   | 25,00 p/W  |
| 1.29                   | - über 50 m <sup>2</sup> bis zu 100 m <sup>2</sup>  | 35,00 p/W  |
| 1.30                   | - für jede weiteren angefangene 100 m <sup>2</sup>  | 55,00 p/W  |
| 1.31                   | <b>Lagerung von Material</b>  | wie Ziff. 1.27 bis 1.30  |
|                        | <b>Überfahren von Gehwegen</b> in Anspruch genommene Flächen  |  |
| 1.32                   | - bis zu 10 m <sup>2</sup>  | 10,00 p/W  |
| 1.33                   | - über 10 m <sup>2</sup> bis zu 20 m <sup>2</sup>   | 20,00 p/W  |
| 1.34                   | - über 20 m <sup>2</sup> bis zu 50 m <sup>2</sup>   | 55,00 p/W  |
| 1.35                   | - über 50 m <sup>2</sup> bis zu 100 m <sup>2</sup>  | 105,00 p/W   |
| 1.36                   | - über 100 m <sup>2</sup>   | 255,00 p/W   |
|                        | <b>Aufgrabungen aller Art</b><br>(ausgenommen Aufgrabungen i. S. von § 10 Abs. 1 Sondernutzungsatzung) pro lfd. m Baugrube (maßgebender Basiswert ist eine Baugrubenbreite von 1 m)     |  |
| 1.37                   | - bei einer Baugrubenbreite bis zu 1 m  | 1,00 p/T mindestens jedoch 2,60                                    |
| 1.38                   | - bei einer Baugrubenbreite über 1 m  | 1,50 p/T mindestens jedoch 5,00                                    |
| <b>Gebühregruppe 2</b> |   |  |
|                        | <b>Bauliche Anlagen</b>   |  |
| 2.01                   | <b>Kioske</b>   | 55,00 - 2550,00 p/M  |

| A<br>Gebührencyiffer      | B<br>Benutzungsart/Bezugsgröße<br>für die Berechnung der Gebühr   | C<br>Zeitraum für die Erhebung<br>der Sondernutzungsgebühr in Euro   |
|---------------------------|---|--|
|                           | <b>Werbeanlagen und Warenautomaten</b><br>(einschließlich Personenwaagen) mit oder ohne festen Verbund mit dem Boden, wenn sie mehr als 5 % der Gehwegbreite einnehmen und /oder mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen p/m <sup>2</sup> genutzte Fläche        |  |
| 2.02                      | - auf Dauer   | 25,00 - 255,00 p/J   |
| 2.03                      | - vorübergehend   | 2,50 p/W mindestens jedoch 5,00  |
| 2.04                      | <b>Verladestellen, Großwagen</b> p/m <sup>2</sup> genutzter Fläche  | 5,00 - 55,00 p/J   |
|                           | <b>Bauaufsichtlich genehmigte Vorhaben</b> , bei denen wegen ihres Hineinragens in den öffentlichen Verkehrsraum eine Sondernutzungserlaubnis nicht als erteilt gelten kann:  |  |
| 2.05                      | - Gesimse und Fensterbänke innerhalb einer Höhe von 3,0 m über der Geländeoberfläche mit einer Ausladung von über 0,10 m  | <b>Zu Ziff. 2.05 bis 2.09:</b><br>Die Gebühr beträgt 6% des Verkehrswertes des begünstigten Grundstücks, bezogen auf die Quadratmeter. Bei unbefristeter Sondernutzungserlaubnis Kapitalisierungsmöglichkeit; bei 99 Jahren Laufzeit und 4% iger Verzinsung, Mindestgebühr 25,00 p/J |
| 2.06                      | - Bauteile, soweit sie nicht unter die Gebührencyiffern 2.02 bis 2.03 fallen, innerhalb einer Höhe von 3,0 m über der Geländeoberfläche, soweit die Gehwegbreite um mehr als 5 % bzw. mehr als 0,20 m, bei Gebäudesockeln um mehr als 0,10 m überragt wird;       |  |
| 2.07                      | -Kellerlichtschächte und Betriebsschächte, soweit sie mehr als 0,50 m in den öffentlichen Gehweg hineinragen  |  |
| 2.08                      | -Arkaden und <b>Unterbauungen</b> Anm. zu Gebührencyiffern 2.05 bis 2.08: Bezugsgröße ist die Fläche, die über die jeweils angegebenen Maße hinaus überragt oder unterbaut wird.  |  |
| <b>Gebührencygruppe 3</b> |   |  |
|                           | <b>Gewerbliche Veranstaltungen</b>  |  |
| 3.01                      | <b>Ausstellungswagen</b>  | 55,00 - 105,00 p/W   |
| 3.02                      | <b>Verkaufsstände</b> bis 3 m Länge und 3 m Tiefe, die Aufstellung von Kleiderständern u. ä. zählt zur Fläche des Standplatzes  | 5,00 p/T   |
| 3.03                      | <b>Verkaufsstände</b> über 3 m Länge und 3 m Tiefe, die Aufstellung von Kleiderständern u. ä. zählt zur Fläche des Standplatzes   | 10,00 p/T  |
| 3.04                      | Genehmigte Fahrzeugabstellung auf dem Standplatz (Verkaufswagen)  | 7,50 p/T   |
|                           | <b>Aufstellung von Tischen und Stühlen zur Bewirtschaftung im Freien</b> (nur in Verbindung mit einer bestehenden konzessionierten Gastwirtschaft oder Schankwirtschaft) p/m <sup>2</sup> genutzte Fläche   |  |
| 3.05                      | - in den Monaten Mai bis September  | 1,00 p/M   |
| 3.06                      | - in der übrigen Jahreszeit   | 0,60 p/M   |
| 3.07                      | <b>Ausstellungsstände u.-gegenstände vor Geschäften</b> p/m <sup>2</sup> genutzter Fläche   | 1,00 p/W/m <sup>2</sup> mindestens 2,00 p/W  |
| 3.08                      | <b>Aufstellen von Festzelten und Bühnen</b> bis 200 m <sup>2</sup> über 200 m <sup>2</sup>  | p/T 10,00p/T 20,00   |
| 3.09                      | <b>Sonstige gewerbliche Veranstaltungen</b> (unbeschadet Gebührencyiff. 3.08 - 3.09)  | 5,00 p/W/m <sup>2</sup> mind. 25,00 p/W  |
|                           | <i>Übermäßige Straßennutzung i. S. der StVO</i>   |  |
| 3.10                      | <b>Motorsportliche Veranstaltungen</b> gem. § 29 Abs. 2 StVO oder Versuchsfahrten, wenn Verkehrsbeschränkungen erforderlich werden, je Veranstaltung  | 105,00 - 225,00 p/T  |
| 3.11                      | <b>Betrieb von Lautsprechern</b> , die sich auf den Straßenraum auswirken sollen, für wirtschaftliche ZweckeSonstige vorübergehende, nichtkommerzielle Sondernutzung  | 25,00 p/T  |
| 3.12                      | <b>Aufstellung von Plakatträgern</b> mit Ausnahme derjenigen Plakatständer, die für kirchliche gemeinnützige und kulturelle Veranstaltungen sowie durch Parteien zur Wahlkampfwerbung oder für Veranstaltungen zur politischen Meinungsbildung aufgestellt werden | Je Plakatträger/Plakatständer 0,80 pro angefangene Woche   |
| 3.13                      | <b>Informationsstände</b> je Stand<br>Für kulturelle oder gemeinnützige Veranstaltungen, die im überwiegenden Interesse der Gemeinde liegen, kann die Gebühr um 50 % ermäßigt werden  | 2,50 p/T   |
| 3.14                      | <b>Fahnenmasten, Transparente u. a.</b>   | 5,00 - 15,00 p/W   |
| 3.15                      | Schaukästen, soweit sie über die Baufluchtlinie hinausragen   | 25,00 - 130,00 p/J   |
| 3.16                      | freistehende Schaustelleinrichtungen (Vitrinen usw.)  | 2,50 p/W/m <sup>2</sup> , mind. 10,00 p/W  |

## Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Gemeinde Unterwellenborn

Der Gemeinderat der Gemeinde Unterwellenborn hat aufgrund des § 17 Absatz 4 des Thüringer Gesetzes für Natur und Landschaft - Thüringer Naturschutzgesetzes - (ThürNatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. August 2006 (GVBl. S. 421), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2007 (GVBl. S. 85, 93) in Verbindung mit § 17 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 und § 54 Abs. 3 des Thüringer Naturschutzgesetzes sowie der §§ 2, 19 Abs. 1 Satz 1 -3 und 21 der Thüringer Kommunalordnung - ThürKO - vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert am 23. Dezember 2005 (GVBl. S. 446) folgende Satzung beschlossen.

### § 1

#### Gegenstand der Satzung/Geltungsbereich

Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne sind stammbildende Gehölze (Bäume) einschließlich ihres Wurzelbereiches nach Maßgabe dieser Satzung geschützt, soweit nicht in anderen Rechtsvorschriften weiterreichende Schutzbestimmungen bestehen.

### § 2

#### Geschützte Bäume

(1) Bäume im Sinne dieser Satzung sind

1. **Einzelbäume** mit einem **Stammumfang von mindestens 80 cm**,
2. **mehrstämmig ausgebildete Einzelbäume, strauchartige Bäume oder baumartige Sträucher**, wie z.B. Deutsche Mispel, Kirschpflaume, Salweide oder Kornelkirsche, wenn **wenigstens zwei Stämme jeweils einen Stammumfang von mindestens 80 cm** aufweisen.

(2) Der Stammumfang ist in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden zu messen.

Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unter dem Kronenansatz maßgebend.

(3) Behördlich angeordnete Ersatzpflanzungen und Bäume, die aufgrund von Festsetzungen eines Bebauungsplanes zu pflanzen oder zu erhalten sind, sind ohne Beschränkung auf einen Stammumfang geschützt.

(4) Nicht unter diese Satzung fallen

1. Obstbäume, wenn sie einer ertragsgartenbaulichen Nutzung unterliegen, ausgenommen Walnußbäume und Esskastanienbäume,
2. Fichten
3. Bäume in Baumschulen und Gärtnereien,
4. Bäume auf Dachgärten,
5. der ordnungsgemäße Baumschnitt, der den Bestand erhält
6. Maßnahmen zur Verkehrssicherung und zur Gefahrenabwehr
7. Bäume im Rahmen des historischen Gestaltungskonzeptes der durch das Thüringer Denkmalschutzgesetzes vom 14. April 2004 (GVBl. S. 465), geändert, sowie neu gefasst durch Gesetz vom 23. November 2005 (GVBl. S. 359) geschützten historischen Park- und Gartenanlagen, sowie
8. Bäume, die dem Thüringer Waldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2006 (GVBl. S. 343), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2007 (GVBl. S. 85, 93) unterliegen.

(5) Nachbarrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

### § 3

#### Schutzzweck

Die Erhaltung, Pflege und Entwicklung der Bäume dient

1. der Sicherung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Lebensstätten für die Tier- und Pflanzenwelt,
2. der Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes,
3. der Erhaltung und Verbesserung des Kleinklimas,
4. der Abwehr schädlicher Einwirkungen,
5. der Gewährleistung und Erreichung einer innerörtlichen Durchgrünung,
6. der Herstellung eines Biotopverbundes mit den angrenzenden Teilen von Natur und Landschaft.

### § 4

#### Pflege- und Erhaltungspflicht

(1) Der Eigentümer oder der Nutzungsberechtigte eines Grundstückes ist verpflichtet, auf dem Grundstück befindliche geschützte Bäume sach- und fachgerecht zu erhalten und zu pflegen. Zu den Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen zählen insbesondere die Bodenverbesserung, die Beseitigung von Krankheitsherden, die Behandlung von Wunden sowie die Belüftung und Bewässerung des Wurzelwerkes.

(2) Die Gemeinde kann anordnen, daß der Eigentümer oder der Nutzungsberechtigte eines Grundstückes bestimmte Maßnahmen zur Erhaltung und Pflege der geschützten Bäume

1. auf seine Kosten durchführt,
2. unterläßt, wenn sie dem Schutzzweck dieser Satzung zuwiderlaufen, oder
3. durch die Gemeinde oder von ihr Beauftragte duldet, soweit die Durchführung der Maßnahmen dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten nicht zuzumuten ist.

Dies gilt insbesondere für die Vorbereitung und Durchführung von Baumaßnahmen.

### § 5

#### Verbotene Maßnahmen

(1) Es ist verboten, im Geltungsbereich dieser Satzung Bäume ohne Genehmigung zu entfernen, zu zerstören, zu beschädigen oder ihre Gestalt wesentlich zu verändern oder Maßnahmen vorzunehmen, die zum Absterben der Bäume führen.

Hierunter fallen nicht Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen nach § 4 oder Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit. Erlaubt sind ferner unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr; sie sind der Gemeinde nachträglich schriftlich unter Darlegung der Gründe unverzüglich anzuzeigen.

(2) Als Beschädigung im Sinne des Absatzes 1 gelten auch Schädigungen des Stamm- u. Wurzelbereiches, insbesondere durch

1. Befestigen der Bodenoberfläche mit einer wasserundurchlässigen Decke,
2. Abgrabungen, Ausschachtungen und Aufschüttungen,
3. Lagern, Anschütten und Ausgießen von Salzen, Ölen, Säuren, Laugen, Farben,
4. Austreten lassen von Gasen und anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen,
5. unsachgemäße Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, Streusalzen oder Auftaumitteln,
6. Bodenverdichtungen durch Abstellen oder Befahren mit Fahrzeugen, Maschinen oder Baustelleneinrichtungen,
7. Feuer machen im Stamm- und Kronenbereich,
8. unsachgemäße Aufstellung und Anbringung von Gegenständen (z.B. Bänke, Schilder, Plakate, Werbungen).

(3) Eine wesentliche Veränderung der Gestalt im Sinne des Absatzes 1 liegt auch vor, wenn an Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen wesentlich verändern, oder das Wachstum, die Vitalität oder die Lebenserwartung erheblich beeinträchtigen.

Die fachgerechte Beschneidung von Kopfweiden stellt keine wesentliche Veränderung der Gestalt im Sinne des Absatzes 1 dar.

### § 6

#### Ausnahmen und Befreiungen

(1) Ausnahmen von den Verboten des § 5 sind zu genehmigen, wenn

1. der Eigentümer oder der Nutzungsberechtigte aufgrund von Rechtsvorschriften oder eines vollstreckbaren Titels verpflichtet ist, einen oder mehrere Bäume zu entfernen oder zu verändern,
2. eine nach baurechtlichen Bestimmungen zulässige Nutzung sonst nicht verwirklicht werden kann,
3. von dem Baum eine Gefahr für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert ausgeht und die Gefahr nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden kann,
4. der Baum so stark erkrankt ist, daß die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses an der Erhaltung nicht zumutbar ist, oder

5. die Beseitigung des Baumes aus überwiegenden, auf andere Weise nicht zu verwirklichenden öffentlichen Interessen dringend erforderlich ist.

(2) Von den Verboten des § 5 können im Einzelfall Befreiungen erteilt werden, wenn das Verbot zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und eine Befreiung mit den öffentlichen Interessen vereinbar ist. Eine Befreiung kann auch aus Gründen des Allgemeinwohls erfolgen.

(3) Die Erteilung einer Ausnahme/Befreiung ist bei der Gemeinde schriftlich unter Darlegung der Gründe und unter Beifügung eines Lageplanes, auf dem Standort, Art, Höhe, Stammumfang, und Kronendurchmesser der Bäume ausreichend dargestellt sind, zu beantragen. Im Einzelfall können weitere Unterlagen angefordert werden.

(4) Die Ausnahmegenehmigung kann im Falle des Absatzes 1 Nr. 2 sowie Abs. 2 mit Nebenbestimmungen versehen werden. Dem Antragsteller kann insbesondere auferlegt werden, bestimmte Erhaltungsmaßnahmen zu treffen, standortgerechte Bäume bestimmter Zahl, Art und Größe als Ersatz für entfernte Bäume auf seine Kosten zu pflanzen oder umzupflanzen und zu erhalten. Die Ersatzpflanzung bemisst sich nach dem Stammumfang des entfernten Baumes.

Beträgt der Stammumfang bis zu 120 cm ist als Ersatz für den entfernten Baum ein Baum derselben oder zumindest gleichwertigen Art mit einem Mindestumfang von 12 - 14 cm zu pflanzen; beträgt der Stammumfang Mehr als 120 cm ist für jeweils weitere 40 cm Stammumfang ein zusätzlicher Baum der vorbezeichneten Art zu pflanzen.

§ 2 Absatz 2 gilt entsprechend.

Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung ist erst dann erfüllt; wenn und soweit die Ersatzpflanzung nach Ablauf von 3 Jahren zu Beginn der folgenden Vegetationsperiode angewachsen ist; andernfalls ist die zu wiederholen.

(5) Ist eine Ersatzpflanzung ganz oder teilweise aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich, so ist der Antragsteller zu einer Ausgleichszahlung heran zu ziehen.

Die Höhe der Ausgleichszahlung bemisst sich nach dem Katalogwert der Bäume, mit denen ansonsten die Ersatzpflanzung hätte erfolgen müssen, zuzüglich einer Pflanzkostenpauschale in Höhe von 30 vom Hundert des Nettoerwerbspreises.

Die nach dieser Satzung zu entrichtenden Ausgleichszahlungen sind an die Gemeinde zu leisten. Sie sind zweckgebunden für den Baumschutz in der Gemeinde, insbesondere für Ersatzpflanzungen oder zum Schutz und zur Pflege von Bäumen, die dem Schutzzweck dieser Satzung entsprechen, im Geltungsbereich dieser Satzung, nach Möglichkeit in der Nähe des Standortes der entfernten oder zerstörten Bäume, zu verwenden.

(6) Absatz 4 Satz 2 bis 6 und Absatz 5 gelten nicht, wenn nach den Festsetzungen eines Bebauungsplanes oder einer anderen städtebaulichen Satzung, bei der über den Ausgleich oder die Minderung der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft zu entscheiden ist, die Beseitigung eines Baumes vorgesehen ist.

## § 7

### Folgebeseitigung

Wer ohne die erforderliche Ausnahmegenehmigung oder Befreiung nach § 6 geschützte Bäume entfernt, zerstört, beschädigt oder ihre Gestalt wesentlich verändert oder derartige Eingriffe vornehmen läßt, ist auf Verlangen der Gemeinde verpflichtet, an derselben Stelle auf eigene Kosten die entfernten oder zerstörten Bäume in angemessenem Umfang durch Neuanpflanzungen zu ersetzen oder ersetzen zu lassen oder die sonstigen Folgen der verbotenen Handlungen zu beseitigen. § 6 Absatz 4 Satz 2 bis 6 und Absatz 5 gilt entsprechend.

## § 8

### Baumschutz im Baugenehmigungsverfahren

Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt, so sind im Lageplan die auf dem Baugrundstück und, soweit möglich, den Nachbargrundstücken vorhandenen geschützten Bäume im Sinne des § 2, ihr Standort, die Höhe, die Art, der Stammumfang und der Kronendurchmesser einzutragen.

## § 9

### Gebühren

Die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen und Befreiungen nach § 6 Abs. 1 und Abs. 2 sind gebührenpflichtig. Es sind die

Bestimmungen der Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Unterwellenborn anzuwenden.

## § 10

### Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 17 Absatz 4 und § 54 Absatz 1 und 4 des Thüringer Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. Anordnungen zur Erhaltung und Pflege geschützter Bäume nach § 4 nicht Folge leistet,
2. entgegen den Verboten nach § 5 Absatz 1 Satz 1 geschützte Bäume entfernt, zerstört, beschädigt oder ihre Gestalt wesentlich verändert oder Maßnahmen vornimmt, die zum Absterben der Bäume führen,
3. eine Anzeige nach § 5 Absatz 1 Satz 3, 2. Halbsatz unterläßt,
4. entgegen § 6 Absatz 3 oder § 8 geschützte Bäume nicht in den Lageplan einträgt oder falsche oder unvollständige Angaben zum Bestand geschützter Bäume macht,
5. angeordneten Erhaltungsmaßnahmen oder Ersatzpflanzungen nach § 6 Absatz 4 nicht nachkommt,
6. Verpflichtungen nach § 7 nicht nachkommt.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden, soweit die Handlung nicht als Straftat mit Strafe bedroht ist.

## § 11

### Inkrafttreten/Außerkräfttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die 1. Änderungssatzung zum Schutz des Baumbestandes der Gemeinde Unterwellenborn vom 18.02.2003,

die 1. Änderungssatzung zum Schutz des Baumbestandes der Gemeinde Goßwitz vom 01.04.2003,

die 1. Änderungssatzung zum Schutz des Baumbestandes der Gemeinde Könitz vom 21.05.2003,

die 1. Änderungssatzung zum Schutz des Baumbestandes der Gemeinde Birkigt vom 18.02.2003 und

die Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Gemeinde Lausnitz vom 02.07.2003 außer Kraft.

Unterwellenborn, den 20.12.2007  
Gemeinde Unterwellenborn



Wendt  
Bürgermeisterin



## Beschlüsse der 37. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Unterwellenborn am 12.12.2018

### 1. Beschluss-Nr.: 1/37/GR/18

**Bestätigung der Niederschrift der 35. Sitzung vom 24.10.2018**  
**Vorlagentext:**

Der Gemeinderat der Gemeinde Unterwellenborn bestätigt die Niederschrift der 35. Sitzung vom 24.10.2018.  
Ja 23 Nein 0 Enthaltung 1 Befangen 0

### 2. Beschluss-Nr.: 2/37/GR/18

**Bestätigung der Niederschrift der 36. Sitzung vom 07.11.2018**  
**Vorlagentext:**

Der Gemeinderat der Gemeinde Unterwellenborn bestätigt die Niederschrift der 36. Sitzung vom 07.11.2018.  
Ja 22 Nein 0 Enthaltung 2 Befangen 0

### 3. Beschluss-Nr.: 3/37/GR/18

**Bestätigung Vorplanung Sportfreianlage Unterwellenborn**  
**Vorlagentext:**

Der Gemeinderat der Gemeinde Unterwellenborn bestätigt die vom Architekturbüro Casparius vorgestellte Vorplanung zur Sportfreianlage Unterwellenborn.  
Ja 13 Nein 8 Enthaltung 3 Befangen 0

**4. Beschluss-Nr.: 4/37/GR/18****Feststellung der Jahresrechnung 2017 für die ehemalige Gemeinde Kamsdorf****Vorlagentext:**

Der Gemeinderat der Gemeinde Unterwellenborn beschließt die Feststellung der Jahresrechnung 2017 für die ehemalige Gemeinde Kamsdorf.

Ja 24 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

**5. Beschluss-Nr.: 5/37/GR/18****Entlastung des Bürgermeisters der Gemeinde Kamsdorf für das Haushaltsjahr 2017****Vorlagentext:**

Der Gemeinderat der Gemeinde Unterwellenborn beschließt die Entlastung des Bürgermeisters der Gemeinde Kamsdorf für das Haushaltsjahr 2017 gemäß § 80 Abs. 3 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO).

Ja 24 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

**6. Beschluss-Nr.: 6/37/GR/18****Berufung des Wahlleiters der Gemeinde Unterwellenborn für die Kommunalwahlen 2019****Vorlagentext:**

Der Gemeinderat der Gemeinde Unterwellenborn beruft gemäß § 4 Abs. 2 Thüringer Kommunalwahlgesetz für die Kommunalwahl 2019

Herrn Olaf Melzer

zum Wahlleiter.

Ja 24 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

**7. Beschluss-Nr.: 7/37/GR/18****Berufung zur stellvertretenden Wahlleiterin der Gemeinde Unterwellenborn für die Kommunalwahlen 2019****Vorlagentext:**

Der Gemeinderat der Gemeinde Unterwellenborn beruft gemäß § 4 Abs. 2 Thüringer Kommunalwahlgesetz für die Kommunalwahlen 2019

Frau Ursula Gölitzer

zur stellvertretenden Wahlleiterin.

Ja 24 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

**8. Beschluss-Nr.: 8/37/GR/18****Umsetzung der touristischen Entwicklungsziele im Erholungsgebiet „Saalthal Alter“ im Rahmen des Konzeptes der Kommunalen Arbeitsgemeinschaft (KAG) „Thüringer Meer“****Vorlagentext:**

Der Gemeinderat der Gemeinde Unterwellenborn beschließt, dass die im Entwicklungskonzept der KAG „Thüringer Meer“ beschriebenen touristischen Entwicklungsvorschläge für das Erholungsgebiet „Saalthal Alter“ schrittweise umgesetzt werden.

Hierzu sollen die im „Touristischen- und Projektrahmenplan“ dargestellten Entwicklungsziele für den „Ankerort - Saalthal Alter“ realisiert und die notwendigen finanziellen Mittel im Haushaltsplan 2019 und in den Folgejahren eingestellt werden.

Ziel soll es sein, ein attraktives und zeitgemäßes Erholungsgebiet am Standort Saalthal Alter zu schaffen.

Ja 5 Nein 16 Enthaltung 3 Befangen 0

**9. Beschluss-Nr.: 9/37/GR/18****Erbringung von Ingenieurleistungen (Planung Parkdeck)****Vorlagentext:**

Der Gemeinderat der Gemeinde Unterwellenborn beschließt die Vergabe der Planungsleistung für die Errichtung eines Parkdecks auf der Grundlage der Niederschrift über die Eröffnung/Öffnung der Angebote vom 19.09.2018 an die

**Steinbacher-Consult GmbH  
Gustav-Adolf-Straße 1a  
06686 Lützen**

Ja 3 Nein 19 Enthaltung 2 Befangen 0

**10. Beschluss-Nr.: 10/37/GR/18****Erbringung von Ingenieurleistungen (Planung Errichtung einer Stauseepromenade inkl. Freiflächengestaltung und Spielplatz)****Vorlagentext:**

Der Gemeinderat der Gemeinde Unterwellenborn beschließt, die Planungsleistung für die Errichtung einer Stauseepromenade inkl. Freiflächengestaltung und Spielplatz auf der Grundlage

der Niederschrift über die Eröffnung/Öffnung der Angebote vom 19.09.2018 an die

**Steinbacher-Consult GmbH  
Gustav-Adolf-Straße 1a  
06686 Lützen**

Ja 5 Nein 15 Enthaltung 4 Befangen 0

**11. Beschluss-Nr.: 11/37/GR/18****Erbringung von Ingenieurleistungen (Planung Schiffsanlegestelle für die Fahrgast- und Linienschifffahrt am Hohenwartestausee)****Vorlagentext:**

Der Gemeinderat der Gemeinde Unterwellenborn beschließt die Vergabe der Planungsleistung für die Errichtung einer Schiffsanlegestelle für die Fahrgast- und Linienschifffahrt am Hohenwartestausee auf der Grundlage der Niederschrift über die Eröffnung/Öffnung der Angebote vom 19.09.2018 an die

**LINDSCHULTE Ingenieurgesellschaft mbH,  
Anger 81,  
99084 Erfurt.**

Ja 9 Nein 13 Enthaltung 2 Befangen 0

**12. Beschluss-Nr.: 12/37/GR/18****Technische Projektkoordination aller 3 Teilobjekte****Vorlagentext:**

Der Gemeinderat der Gemeinde Unterwellenborn beschließt die Vergabe der technischen Projektkoordination aller 3 Teilobjekte auf der Grundlage des Nebenangebotes vom 17.09.2018 an die

**Steinbacher-Consult GmbH  
Gustav-Adolf-Straße 1a  
06686 Lützen**

Ja 3 Nein 19 Enthaltung 2 Befangen 0

**13. Beschluss-Nr.: 13/37/GR/18****Benutzung kommunaler Vereins- und Gemeindehäuser durch örtliche Vereine****Vorlagentext:**

Der Gemeinderat der Gemeinde Unterwellenborn beschließt, dass ab 01.01.2019 befristet für 1 Jahr alle ortsansässigen Vereine der Gemeinde Unterwellenborn die kommunalen Einrichtungen in den Ortsteilen (Vereins- und Gemeindehäuser) ohne anteilige finanzielle Beteiligung an den Betriebskosten nutzen dürfen.

Einnahmen aus Vermietung an Dritte sind an die Gemeinde Unterwellenborn abzuführen.

Ja 24 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

**14. Beschluss-Nr.: 14/37/GR/18****Änderung des Verwendungszweckes von finanziellen Mitteln (30.000,00 Euro), die dem Verein Kulturpalast Unterwellenborn e. V. durch die Gemeinde Unterwellenborn zur Verfügung gestellt wurden****Vorlagentext:**

Der Gemeinderat der Gemeinde Unterwellenborn beschließt, dass die im Haushaltsplan 2018 eingestellten finanziellen Mittel zur Umsetzung des Nutzungskonzeptes für den Kulturpalast Unterwellenborn unter der Maßgabe verwendet werden können, dass keine Investitionen am oder im Gebäude oder auf dem dazugehörigen Grundstück aus diesen Mitteln finanziert werden.

Ja 9 Nein 11 Enthaltung 4 Befangen 0

**15. Beschluss-Nr.: 15/37/GR/18****Antrag des Maxhüttenchor Unterwellenborn e.V. auf Fördermittel aus dem Kulturfonds der Gemeinde Unterwellenborn****Vorlagentext:**

Der Gemeinderat der Gemeinde Unterwellenborn beschließt die Vergabe von Fördermitteln in Höhe von

**2.000,00 Euro**

aus dem Kulturfonds der Gemeinde Unterwellenborn an den Maxhüttenchor Unterwellenborn e.V..

Ja 24 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

**16. Beschluss-Nr.: 16/37/GR/18****Antrag des Fördervereins AWO Kindertagesstätte Kamsdorf „Bunte Spielwelt“ auf Fördermittel aus dem Kulturfonds der Gemeinde Unterwellenborn**

**Vorlagentext:**

Der Gemeinderat der Gemeinde Unterwellenborn beschließt die Vergabe von Fördermitteln in Höhe von

**450,00 Euro**

aus dem Kulturfonds der Gemeinde Unterwellenborn an den Förderverein AWO Kindertagesstätte Kamsdorf „Bunte Spielwelt“.

Ja 24 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

**17. Beschluss-Nr.: 17/37/GR/18**

**Antrag des Pferdesportverein Bucha e.V. auf Fördermittel aus dem Kulturfonds der Gemeinde Unterwellenborn**

**Vorlagentext:**

Der Gemeinderat der Gemeinde Unterwellenborn beschließt die Vergabe von Fördermitteln in Höhe von

**1.500,00 Euro**

aus dem Kulturfonds der Gemeinde Unterwellenborn an den Pferdesportverein Bucha e.V..

Ja 24 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

**18. Beschluss-Nr.: 18/37/GR/18**

**Vorhaben- und Erschließungsplan „Am Bornlauf“ (OT Könitz) Aufhebungsverfahren Billigung des Entwurfes und Beschluss zur Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und zur Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB**

**Vorlagentext:**

Der Gemeinderat der Gemeinde Unterwellenborn beschließt, den vorliegenden Entwurf zur Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes „Am Bornlauf“ im Ortsteil Könitz der Gemeinde Unterwellenborn mit der Begründung in der Fassung vom 12. November 2018 zu billigen und die Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie des Ortsteilrates Könitz gemäß § 45 Abs. 5 ThürKO.

Ja 24 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

**19. Beschluss-Nr.: 19/37/GR/18**

**Bebauungsplan Wohngebiet „Am Bornlauf“ - Aufstellungsverfahren Billigung des Entwurfes und Beschluss zur Offenlegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und zur Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB**

**Vorlagentext:**

Der Gemeinderat der Gemeinde Unterwellenborn beschließt, dem vorliegenden Entwurf zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Am Bornlauf“ im Ortsteil Könitz der Gemeinde Unterwellenborn mit der Begründung in der Fassung vom 12. November 2018 zu billigen, die Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB.

Ja 24 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

**20. Beschluss-Nr.: 20/37/GR/18**

**Aufstellungsbeschluss Bebauungsplan der Gemeinde Unterwellenborn im OT Goßwitz auf dem Flurstück 189/21, Flur 1, Gemarkung Goßwitz, zur Errichtung einer Photovoltaik Freiflächenanlage**

**Vorlagentext:**

Der Gemeinderat der Gemeinde Unterwellenborn beschließt den folgenden Aufstellungsbeschluss:

1. Für das im Lageplan dargestellte Gebiet, Flurstück 189/21, Flur 1, Gemarkung Goßwitz, wird ein Bebauungsplan zur Errichtung einer Photovoltaik Freiflächenanlage aufgestellt.
2. Der Aufstellungsbeschluss wird gemäß § 2 (1) Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen.
4. Zuwegung zu Garagenkomplex und Containerstellplatz müssen gegeben sein.

Ja 20 Nein 4 Enthaltung 0 Befangen 0

**21. Beschluss-Nr.: 21/37/GR/18**

**Widmung öffentlicher Verkehrsflächen nach §§ 2, 3 und 6 Thüringer Straßengesetz**

**Vorlagentext:**

Der Gemeinderat der Gemeinde Unterwellenborn beschließt, dass die auf Seite 2, 3 und 4 aufgeführten Straßen, Wege und Plätze mit den in den beiliegenden Plänen gekennzeichneten

Flächen gemäß §§ 2, 3 und 6 des Thüringer Straßengesetzes dem öffentlichen Verkehr durch eine Allgemeinverfügung gewidmet werden.

Ja 24 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

Gemeinde Unterwellenborn

## Sonstige amtliche Mitteilungen

### Bekanntmachung

#### **Amtliche Tierbestandserhebung, einschließlich Bienenvölker, der Thüringer Tierseuchenkasse zum Stichtag 03.01.2019**

Sehr geehrte Tierbesitzer, die Thüringer Tierseuchenkasse führt die amtliche Tierbestandserhebung 2019 zum **Stichtag 03.01.2019** durch. **Alle Tierbesitzer, die bisher nicht in der Tierseuchenkasse angemeldet waren und keine Meldekarte erhalten haben**, werden hiermit aufgefordert, ihrer gesetzlichen Verpflichtung zur Tierbestandsanmeldung gemäß nachstehender Satzung nachzukommen.

**Die Tierbestandsmeldung ist an die Thüringer Tierseuchenkasse, Victor-Goerttler-Str. 4, 07745 Jena zu richten.** Es wird darauf hingewiesen, dass die jährliche amtliche Tierbestandserhebung der Thüringer Tierseuchenkasse gesondert zur Viehzählung des Thüringer Landesamtes für Statistik durchgeführt wird.

Ihre Thüringer Tierseuchenkasse

#### **Satzung der Thüringer Tierseuchenkasse über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen für das Jahr 2019**

Aufgrund des § 8 Abs. 1, § 12 Satz 1 Nr. 1, § 17 Abs.1 Satz 3 und 4 und Abs. 2 sowie § 18 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 des Thüringer Tiergesundheitsgesetzes (ThürTierGesG) in der Fassung vom 30. März 2010 (GVBl. S. 89), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Oktober 2013 (GVBl. S. 299), hat der Verwaltungsrat der Tierseuchenkasse am 20. September 2018 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

**(1)** Zur Erhebung der Tierseuchenkassenbeiträge für das Jahr 2019 werden die Beitragssätze für die einzelnen Tierarten wie folgt festgesetzt:

|                            |  |                   |
|----------------------------|--|-------------------|
| 1.                         | Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel                   | je Tier 4,20 Euro |
| 2.                         | Rinder einschließlich Bisons, Wisente und Wasserbüffel |                   |
| 2.1                        | Rinder bis 24 Monate                                   | je Tier 6,00 Euro |
| 2.2                        | Rinder über 24 Monate                                  | je Tier 6,50 Euro |
| 3.                         | Schafe und Ziegen                                      |                   |
| 3.1                        | Schafe bis 9 Monate                                    | je Tier 0,10 Euro |
| 3.2                        | Schafe über 9 bis 18 Monate                            | je Tier 1,00 Euro |
| 3.3                        | Schafe über 18 Monate                                  | je Tier 1,00 Euro |
| 3.4                        | Ziegen bis 9 Monate                                    | je Tier 2,30 Euro |
| 3.5                        | Ziegen über 9 Monate bis 18 Monate                     | je Tier 2,30 Euro |
| 3.6                        | Ziegen über 18 Monate                                  | je Tier 2,30 Euro |
| 4.                         | Schweine   |                   |
| 4.1                        | Zuchtsauen nach erster Belegung                        |                   |
| 4.1.1                      | weniger als 20 Sauen                                   | je Tier 1,20 Euro |
| 4.1.2                      | 20 und mehr Sauen                                      | je Tier 1,60 Euro |
| 4.2                        | Ferkel bis 30 kg                                       | je Tier 0,60 Euro |
| 4.3                        | sonstige Zucht- und Mastschweine über 30 kg            |                   |
| 4.3.1                      | weniger als 50 Schweine                                | je Tier 0,90 Euro |
| 4.3.2                      | 50 und mehr Schweine                                   | je Tier 1,20 Euro |
| Absatz 4 bleibt unberührt. |  |                   |
| 5.                         | Bienenvölker   | je Volk 1,00 Euro |
| 6.                         | Geflügel   |                   |
| 6.1                        | Legehennen über 18 Wochen und Hähne                    | je Tier 0,07 Euro |

- |     |  |                   |
|-----|--|-------------------|
| 6.2 | Junghennen bis 18 Wochen einschließlich Küken  | je Tier 0,03 Euro |
| 6.3 | Mastgeflügel (Broiler) einschl. Küken  | je Tier 0,03 Euro |
| 6.4 | Enten, Gänse und Truthühner einschließlich Küken   | je Tier 0,20 Euro |
| 7.  | Tierbestände von Viehhändlern = vier v. H. der umgesetzten Tiere des Vorjahres (nach § 2 Abs. 7) |                   |
| 8.  | Der Mindestbeitrag beträgt für jeden beitragspflichtigen Tierhalter insgesamt 6,00 Euro          |                   |

Für Fische, Gehgewild und Hummeln werden für 2019 keine Beiträge erhoben.

**(2)** Als Tierbestand im Sinne dieser Satzung sind alle Tiere einer Art anzusehen, die räumlich zusammengehalten oder gemeinsam versorgt werden.

**(3)** Dem Bund oder einem Land gehörende Tiere und Schlachtvieh, das Viehhöfen oder Schlachtstätten zugeführt wurde, unterliegen nicht der Beitragspflicht.

**(4)** Der Beitragssatz nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 4.1.2, 4.2 und 4.3.2 wird je Tier um 25 v. H. ermäßigt, wenn:

1. Der Endmastbetrieb gemäß der Schweine-Salmonellen-Verordnung oder jede seiner Betriebsabteilungen ist im Ergebnis der Untersuchungen gemäß dieser Verordnung für den Zeitraum 1. Januar 2018 bis 31. Dezember 2018 in die Kategorie I eingestuft worden.
2. Der Betrieb mit 20 oder mehr gemeldeten Sauen oder der spezialisierte Ferkelaufzuchtbetrieb gilt gemäß dem „Programm zur Salmonellenüberwachung in Schweinebeständen in Thüringen“ als „Salmonellen überwacht“ und ist auf der Basis einer für den Bestand repräsentativen Stichprobe in Kategorie I eingestuft.

Die Einstufung nach Nr. 1 oder die Bescheinigung gemäß Anlage 2 des in Nr. 2 genannten Programms ist der Tierseuchenkasse durch den Tierhalter bis zum 28. Februar 2019 schriftlich vorzulegen. Fällt ein Betrieb unter Nr. 1 und 2 (gemischter Betrieb) gilt der ermäßigte Beitragssatz, soweit jeweils das Vorliegen der Voraussetzungen nach Nr. 1 und 2 entsprechend den Bestimmungen dieses Absatzes nachgewiesen wird.

## § 2

**(1)** Für die Berechnung der Beiträge für Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel, Rinder, Schafe, Ziegen, Schweine, Bienenvölker und Geflügel ist entscheidend, wie viele Tiere oder Bienenvölker bei der gemäß § 18 Abs. 1 ThürTierGesG durchgeführten amtlichen Erhebung am Stichtag 3. Januar 2019 vorhanden waren.

**(2)** Die Tierhalter haben unter Verwendung des amtlichen Erhebungsvordruckes (Meldebogen) spätestens zwei Wochen nach dem Stichtag ihren Namen sowie die Anschrift mitzuteilen und die Art und die Zahl der bei ihnen am Stichtag vorhandenen Tiere und Bienenvölker oder die Aufgabe der Tierhaltung (auch vorübergehend) anzugeben. Für jede Tierhaltung, die nach der Viehverkehrsverordnung registrierpflichtig ist und eine entsprechende Registriernummer hat, ist ein eigener Meldebogen auszufüllen.

**(3)** Wird ein Tierbestand nach dem Stichtag neu gegründet oder werden Tiere einer am Stichtag nicht vorhandenen Tierart in einem Bestand neu aufgenommen, sind diese unverzüglich der Tierseuchenkasse schriftlich nachzumelden. Dies gilt auch, wenn sich bei einer gehaltenen Tierart nach dem Stichtag die Zahl der Tiere (mit Ausnahme der im Bestand nachgeborenen Tiere) um mehr als zehn v. H. oder um mehr als 20 Tiere, bei Geflügel um mehr als 1.000 Tiere, erhöht. Für die nachzumeldenden Tiere erhebt die Tierseuchenkasse Beiträge nach § 1.

**(4)** Keine zusätzlichen Beiträge werden erhoben, wenn ein gemeldeter Tierbestand im Rahmen der Erbfolge oder Rechtsnachfolge insgesamt auf einen neuen Tierhalter übergeht und in denselben Stallungen weitergeführt wird. Für Tiere, die nur vorübergehend saisonal in Thüringen gehalten werden, kann auf schriftlichen Antrag des Tierhalters von einer Beitragsveranlagung abgesehen werden, wenn der Tierhalter für diese Tiere seiner Melde- und Beitragsverpflichtung zu einer anderen Tierseuchenkasse im Geltungsbereich des Tiergesundheitsgesetzes für das Jahr 2019 nachgekommen ist. Der Antragsteller hat die Voraussetzungen für die Befreiung nachzuweisen. Die Meldeverpflichtung für die Tiere nach Satz 2 gegenüber der Thüringer Tierseuchenkasse bleibt davon unberührt. Im Fall einer Befreiung nach Satz 2 besteht für die betreffenden Tiere und deren Nachzucht grundsätzlich kein Anspruch auf Gewährung von

Beihilfen der Thüringer Tierseuchenkasse. Im Einzelfall kann die Tierseuchenkasse hiervon eine Ausnahme zulassen.

**(5) Tierhalter, die bis zum 28. Februar 2019 keinen amtlichen Erhebungsvordruck (Meldebogen) erhalten haben, sind verpflichtet, ihren meldepflichtigen Tierbestand bis zum 31. März 2019 der Tierseuchenkasse schriftlich anzuzeigen.**

**(6)** Hat ein Tierhalter der Tierseuchenkasse seine der Meldepflicht unterliegenden Tiere für das Beitragsjahr innerhalb der jeweils maßgeblichen Fristen nach den Absätzen 2, 3 oder 5 nicht oder nicht vollständig gemeldet, kann die Tierseuchenkasse auf der Grundlage des § 35 ThürTierGesG die amtlich anderweitig ermittelten Daten zu diesen Tieren zum Zwecke der Beitragserhebung nutzen.

**(7)** Viehhändler haben die Zahl der im Vorjahr umgesetzten Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel, Rinder, Schweine, Schafe und des umgesetzten Geflügels bis zum 1. Februar 2019 anzugeben. Für die Beitragsberechnung ist die Zahl vier v. H. der im Vorjahr umgesetzten Tiere maßgebend. Absatz 2 gilt entsprechend. Viehhändler im Sinne der Beitragssatzung sind natürliche oder juristische Personen, die

1. mit Tieren nach Satz 1 gewerbsmäßig Handel treiben und
2. Tierhändlerställe unterhalten oder falls dies nicht zutrifft, diese Tiere nach Erwerb im Eigenbesitz haben.

## § 3

Die Beiträge werden gemäß § 7 Abs. 3 ThürTierGesG durch die Tierseuchenkasse von den Tierhaltern erhoben. Die Beiträge nach § 2 Abs. 1 werden am 31. März 2019 fällig, die Beiträge nach § 2 Abs. 3, 5 und 7 zwei Wochen nach Zugang des Beitragsbescheides. Eine anteilige Rückerstattung von Beiträgen bei Minderung des Bestandes erfolgt nicht.

## § 4

**(1)** Für Tierbesitzer, die schuldhaft

1. bei den vorgeschriebenen Erhebungen nach § 2 einen Tierbestand nicht oder verspätet angeben, eine zu geringe Tierzahl angeben oder sonstige fehlerhafte Angaben machen oder
2. ihre Beitragspflicht nicht erfüllen, insbesondere die Beiträge nicht rechtzeitig oder nicht vollständig bezahlen,

entfällt gemäß § 18 Abs. 3 und 4 TierGesG der Anspruch auf Entschädigung und Erstattung der Kosten nach § 16 Abs. 4 Satz 2 TierGesG. Entsprechendes gilt für die Leistungen der Tierseuchenkasse nach § 20 und § 21 ThürTierGesG. § 18 Abs. 1 und 2 TierGesG bleibt unberührt.

**(2)** Eine Inanspruchnahme von Leistungen der Tierseuchenkasse kann erst erfolgen, wenn der Tierhalter die der Tierseuchenkasse im Zusammenhang mit der jährlichen amtlichen Erhebung nach § 18 Abs. 1 und 2 ThürTierGesG oder der Beitragserhebung nach § 17 Abs. 1 ThürTierGesG gegebenenfalls aus Vorjahren geschuldeten rückständigen Beträge (Mahnggebühren, Auslagen, Säumniszuschläge) beglichen hat.

**(3)** Die Tierseuchenkasse kann von Absatz 1 Satz 2 in Bezug auf Schadensfälle und damit verbundene Beihilfeanträge, die vor der nach § 2 Abs. 2, 5 oder 7 maßgeblichen Meldefrist oder vor dem nach § 3 maßgeblichen Fälligkeitsdatum gestellt wurden, absehen, wenn der Melde- oder Beitragspflicht im Veranlagungszeitraum noch entsprochen wird.

## § 5

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft. Die vom Verwaltungsrat der Thüringer Tierseuchenkasse am 20. September 2018 beschlossene Satzung der Thüringer Tierseuchenkasse über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen für das Jahr 2019 wurde in vorstehender Fassung mit Schreiben des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie und vom 1. Oktober 2018 gemäß § 8 Abs. 2 und § 12 Satz 2 i. V. m. § 12 Satz 1 Nr. 1 ThürTierGesG genehmigt.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Jena, 15. Oktober 2018

*Dr. Karsten Donat*

*Geschäftsführer der Thüringer Tierseuchenkasse*

## Amtliches aus den Ortsteilen

### OT Goßwitz

#### Information für Busfahrgäste des Ortsteils Goßwitz

Die Haltestelle „Schacht Luise“ wird laut Aussage des Zweckverbandes ÖPNV Saale-Orla ab **7. Januar 2019** mit dem Linierverkehr angefahren. Die An- und Abfahrzeiten entnehmen Sie bitte den gültigen Fahrplänen.

Göltzer  
Ordnungsamt

### OT Kamsdorf

#### Schließung Außenstelle Kamsdorf

Ab 1. Januar 2019 bleibt die Außenstelle der Gemeinde im Ortsteil Kamsdorf, Wilhelm-Pieck-Straße 20, geschlossen.

Dienstleistungen der Gemeindeverwaltung können dann ausschließlich im Gebäude Ernst-Thälmann-Straße 19 in Unterwellenborn in Anspruch genommen werden.

Gemeindeverwaltung

#### Bürgermeistersprechstunde

Den Ortsteilbürgermeister Herrn Thomas Kuhn erreichen Sie zur Bürgermeistersprechstunde **ab Januar 2019** jeden 1. und 3. Dienstag **von 17.00 bis 18.00 Uhr** im Monat im Gebäude **Zollhäuser Straße 28**.

**Hinweis:** Die Sprechstunde am Mittwoch, den 2.1.2019 fällt aus.

Wir bitten um Beachtung.

Gemeindeverwaltung

### Nichtamtliche Mitteilungen

### Wir gratulieren

#### Geburtstage in der Gemeinde Unterwellenborn

##### Herzliche Glückwünsche:

##### OT Bucha

|        |                       |                    |
|--------|-----------------------|--------------------|
| 21.01. | Frau Brigitte Höpfner | zum 75. Geburtstag |
| 30.01. | Herrn Siegfried Kämpf | zum 80. Geburtstag |

##### OT Goßwitz

|        |                     |                    |
|--------|---------------------|--------------------|
| 21.01. | Frau Petra Chudasch | zum 75. Geburtstag |
|--------|---------------------|--------------------|

##### OT Kamsdorf

|        |                        |                    |
|--------|------------------------|--------------------|
| 24.01. | Herrn Burkhard Wächter | zum 90. Geburtstag |
| 31.01. | Herrn Rolf Schulz      | zum 80. Geburtstag |

##### OT Könitz

|        |                         |                    |
|--------|-------------------------|--------------------|
| 12.01. | Frau Margrit Steckert   | zum 80. Geburtstag |
| 20.01. | Frau Marianne Klinkhart | zum 80. Geburtstag |

|        |                        |                    |
|--------|------------------------|--------------------|
| 21.01. | Frau Irma Reimschüssel | zum 85. Geburtstag |
| 24.01. | Frau Hannelore Grau    | zum 80. Geburtstag |
| 25.01. | Herrn Hartmut Köhler   | zum 75. Geburtstag |

##### OT Langenschade

|        |                     |                    |
|--------|---------------------|--------------------|
| 15.01. | Frau Erika Liebmann | zum 75. Geburtstag |
| 23.01. | Herrn Peter Löscher | zum 75. Geburtstag |

##### OT Lausnitz

|        |                         |                    |
|--------|-------------------------|--------------------|
| 21.01. | Frau Anita Querengässer | zum 80. Geburtstag |
|--------|-------------------------|--------------------|

##### OT Oberwellenborn

|        |                       |                    |
|--------|-----------------------|--------------------|
| 16.01. | Frau Gudrun Möller    | zum 75. Geburtstag |
| 21.01. | Herrn Gerhard Schmidt | zum 90. Geburtstag |
| 30.01. | Frau Helga Bauer      | zum 80. Geburtstag |

##### OT Unterwellenborn

|        |                       |                    |
|--------|-----------------------|--------------------|
| 08.01. | Herrn Günther Klinger | zum 85. Geburtstag |
| 13.01. | Frau Adelheid Rothe   | zum 80. Geburtstag |
| 20.01. | Herrn Günter Dietzel  | zum 90. Geburtstag |
| 23.01. | Herrn Arno Rößler     | zum 85. Geburtstag |



## Schulnachrichten

#### Die Musikalische Grundschule Kamsdorf gestaltet den diesjährigen Radio-Adventskalender des SRB

Am 29.11.2018 kam Silvio Müller vom SRB Radio zu uns in die Musikalische Grundschule Kamsdorf. Jede Klasse hat mindestens drei Beiträge im Vorfeld eingeübt und dann im Speisesaal mit Herrn Müller ab 7.40 Uhr aufgenommen. Am Anfang war es gar nicht so leicht, aber wir haben pünktlich zum Unterrichtschluss alle unsere 24 Aufnahmen beenden können. Wir Kinder und auch Herr Müller haben sich sehr über die Aufnahmen gefreut. Es hat viel Spaß gemacht.

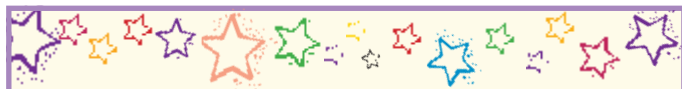
Jeden früh hören wir in den Klassen unsere eigene Aufnahme und freuen uns jeden Tag darauf. Unsere Gedichte, Erzählungen, Lieder, Witze und Vorträge können immer um 8.15 Uhr im Radio unter der Frequenz 105.2 des SRB oder auch unter [www.srb.de](http://www.srb.de) im Livestream live angehört werden. Wir schicken unsere Aufnahmen auch als Weihnachtsgruß an alle Schulen der Umgebung.

geschrieben von einer Schülerin (Datenschutz)



## Nichtamtliches aus den Ortsteilen

### OT Birkigt



#### Sehr geehrte Einwohnerinnen und Einwohner von Birkigt!

Auch in diesem Jahr möchte ich wieder die Chance ergreifen, mich bei all jenen zu bedanken, die 2018 das Leben in unserem Ortsteil durch ihr Engagement und viele Veranstaltungen lebenswert und interessant gestalteten.

Nennen möchte ich hierbei den SV Birkigt 01 e. V., den Männergesangverein Birkigt, die Ortsgruppe der Volkssolidarität, die Landfrauen, den Stammtisch Birkigt, den Kleintierzuchtverein T 528 Birkigt e. V. und die Organisatoren unserer Kirches sowie alle fleißigen Helfer.

Ich wünsche Ihnen und Ihren Familien einen guten Rutsch ins neue Jahr. Ich freue mich auf ein gemeinsames und ereignisreiches Jahr 2019 mit allen Bürgerinnen und Bürgern unseres Ortsteils!

Ihr Ortsteilbürgermeister  
Mike Oechsner

#### Birkigter Weihnachtsbaumverbrennung

Wo? **auf dem Weg zum Weiher**  
Wann? **Sonntag, 20. Januar 2019 ab 15.30 Uhr**

Sie bringen Ihren alten Weihnachtsbaum für das Feuer mit, wir spendieren pro Baum einen Becher Glühwein gratis. Für Speisen und Getränke ist bestens gesorgt. Freuen Sie sich auf ein gemütliches Beisammensein und natürlich auf die erste leckere Bratwurst im Jahr 2019.

Es lädt ein

Ortsteilbürgermeister  
Mike Oechsner  
sowie  
Ingo Kögler



### OT Goßwitz

#### AWO-Begegnungsstätte Goßwitz Bürgerhaus „Schacht Luise“

##### Veranstaltungsplan Januar 2019

###### Donnerstag, 03.01.2019

14.00 Uhr Seniorengymnastik anschließend Kaffee und Kuchen

###### Montag, 07.01.2019

Kaffeenachmittag sowie Bibliothek

###### Mittwoch, 09.01.2019

19.00 Uhr Frauensport mit Steffi

###### Donnerstag, 10.01.2019

14.00 Uhr Seniorengymnastik anschließend Kaffee und Kuchen

###### Mittwoch, 16.01.2019

19.00 Uhr Frauensport mit Steffi

###### Donnerstag, 17.01.2019

14.00 Uhr Seniorengymnastik anschließend Kaffee und Kuchen

###### Montag, 21.01.2019

Kaffeenachmittag sowie Bibliothek

###### Mittwoch, 23.01.2019

19.00 Uhr Frauensport mit Steffi

###### Donnerstag, 24.01.2019

14.00 Uhr Seniorengymnastik anschließend Kaffee und Kuchen

###### Mittwoch, 30.01.2019

19.00 Uhr Frauensport mit Steffi

###### Donnerstag, 31.01.2019

14.00 Uhr Seniorengymnastik anschließend Kaffee und Kuchen

Bei Anfragen zu Veranstaltungen oder Vermietungen erreichen Sie uns telefonisch unter BGS Goßwitz 03671 614704 oder privat 03671 523217

Ihre Silke Sklensky und der AWO Ortsverein

## Tausche Löschmittel gegen Weihnachtsbaum

12.01.19 15.00 Uhr



Ein Freigetränk erhält jeder, der an diesem Tag ab 13.00 Uhr uns seinen Weihnachtsbaum übergibt zur Weihnachtsbaumverbrennung

Wir verwöhnen euch auch diesmal mit

leckeren Detschern, Bratwürsten, Glühwein, Kaffee Fassbier u.v.m.

Für die Jüngeren gibt's

Kinderpunsch, Knüppelkuchen und Marshmallows an der kleinen Feuerschale

 [www.facebook.com/FeuerwehrBuchaGosswitz](http://www.facebook.com/FeuerwehrBuchaGosswitz)

### OT Kamsdorf

#### Einladung zur Mitgliederversammlung des Feuerwehrvereins Kamsdorf e.V.

Der Feuerwehrverein Kamsdorf e.V. lädt alle Vereinsmitglieder zur Mitgliederversammlung ein:

**Sonnabend, 02.02.2019, 17.00 Uhr**  
**Gemeindezentrum (Zollhäuser Straße 27)**

##### Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Bericht des Vereinsvorsitzenden
3. Bericht des Kassenwartes
4. Bericht der Kassenprüfer über die Jahresrechnung

5. Diskussion zum Bericht des Vereinsvorsitzenden und des Kassenwartes
  6. Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes
  7. Beschluss über die Neufassung der Satzung des Feuerwehrvereins Kamsdorf e.V.
  8. Neuwahl des Vorstandes
  9. Wahl der Kassenprüfer
  10. Grußworte/Ehrungen
  11. Schlusswort der/des Vereinsvorsitzenden
- Im Rahmen der Mitgliederversammlung erfolgt die Beitragskassierung.

Harzer  
Vereinsvorsitzender

## Einladung

### „Verbrennen der Weihnachtsbäume“

**Samstag, 12. Januar 2019**  
**Beginn 16.00 Uhr**

**am Gerätehaus der Freiwilligen Feuerwehr Kamsdorf**

Der Feuerwehrverein Kamsdorf e.V. und die Freiwillige Feuerwehr Kamsdorf laden alle Einwohner und Besucher unserer Gemeinde recht herzlich ein.

Mit Bratwürsten und heißen Getränken wird für das leibliche Wohl gesorgt.

Wir präsentieren als Neuigkeit den Kamsdorfer Feuerwehrlikör! Ablage der Weihnachtsbäume auf dem markierten Areal der Wiese vor dem Gerätehaus.  
Bitte keine Ablage von Grünschnitt!



Gunter Harzer  
Vereinsvorsitzender

Tino Schulz  
Ortsbrandmeister

## Frauenbegegnungsstätte

### Veranstaltungen im Sportlerheim Zollhäuser Straße 56

**08.01.**

14.00 Uhr Wir haben wieder viel vor im Jahr 2019, deshalb planen wir heute die nächsten Aktivitäten.

**15.01.**

14.00 Uhr Bei kniffligen Fragen, Gesellschafts- und Brettspielen vergeht der Nachmittag wieder wie im Flug.

**22.01.**

14.00 Uhr Wir besichtigen die aktuelle Ausstellung im Saalfelder Stadtmuseum „Industriestadt Saalfeld“.

**29.01.**

14.00 Uhr *Wir gratulieren zum Wiegenfeste und wünschen viel Glück und zahlreiche Gäste. Heitere Runde und Spaß, den man mag, es wird bestimmt ein besonderer Tag. Herzlichen Glückwunsch zum Geburtstag!*

gez. Regina Richter und Kerstin Salazar

## AWO-Kindergarten „Bunte Spielwelt“ Kamsdorf

### Einladung zum Krabbelkreis

Der Kindergarten „Bunte Spielwelt“ in Kamsdorf lädt am

**Mittwoch, dem 16.01.2019**

wieder zum Kennenlernen, Spielen und Krabbeln ein.

Unser Krabbelkreis findet von **15.30 Uhr bis 17.00 Uhr** statt.

Bis dahin,

Eure „Bunten Spielweltler“





# FASCHING

Grusel und Spuk – das ist famos,  
in Kamsdorf sind die Geister los!

|  |   |
|--|---|
| <b>28.02.2019</b>                      | <b>Weiberfasching</b><br>im <b>Gemeindesaal in Kamsdorf</b>   |
|  | Einlass ab 19:00 Uhr<br>- keine Kartenreservierung -  |
| <b>01.03.2019</b><br><b>02.03.2019</b> | <b>Programmabende</b><br>im <b>Landgasthof in Kamsdorf</b>  |
|  | Einlass ab 19:00 Uhr  |
|  | Kartenreservierung ist im Landgasthof unter <b>Telefonnummer: 03671/645469</b> oder direkt in der Gaststätte Landgasthof im Zollhaus möglich. |
| <b>03.03.2019</b>                      | <b>Faschingsumzug</b><br>vom <b>Lindenplatz zum Landgasthof</b>   |
|  | Beginn 14:00 Uhr  |

**Wir freuen uns auf Euch! KSV Knauer e.V.**

## Ausflug ins Theater Rudolstadt



Am 19.11.2018 besuchten 40 Kinder unseres Kindergartens die Theateraufführung „Zwerg Nase“ nach dem Märchen von Wilhelm Hauff.

Mit staunenden Augen verfolgten unsere Kinder den Streit mit Jakob und der Hexe Kräuterweis, seine Verwandlung in Zwerg Nase, wie er Hilfe von der Gans Mimi bekam und sie sich gemeinsam auf den Weg machten, um ein Kraut zu finden, dass den Zauberbann brechen kann.

Mit vielen tollen Eindrücken fuhren die Kinder wieder in den Kindergarten und sind schon gespannt auf den nächsten Theaterbesuch.

Der Kindergarten Kamsdorf

## Apfelsaft für Kindertagesstätte

Marlen Willing, Friseurmeisterin des Friseurladens „Hairflair“ in Kamsdorf, überraschte unseren Kindergarten mit einer Spende von 30 Litern selbstgepresstem Apfelsaft aus eigenen Äpfeln. Wir sagen vielen Dank und werden den Saft uns schmecken lassen.



Kindertagesstätte „Bunte Spielwelt“ Kamsdorf



## Geburtsgratulation

Wir gratulieren unserem Sangesfreund

**Burkhard Wächter**

zum **90. Geburtstag** recht herzlich.

Wir wünschen Dir Gesundheit, viele gemeinsame Jahre mit Deiner Frau Edelgard und Familie und natürlich immer eine gute Stimme im Chor. Der MGV 1885 e.V. Großkamsdorf dankt Dir für Deine stete Einsatzbereitschaft und wir hoffen, dass es weiterhin so bleibt.

MGV 1885 e.V. Großkamsdorf

## Aus unserer Buchecke

„Die Kaufherrin“ - Historischer Roman von Ines Thorn  
*Das Schicksal einer Familie - die Geschichte einer Liebe*

Frankfurt anno 1792: Die französischen Revolutionstruppen stehen vor den Toren der Reichsstadt. Ganz allein lenkt die Witwe Theda Geisenheimer ihr Handelshaus durch eine schwere Krise. Ihre Kinder sind keine Hilfe: Jago, der Älteste, träumt durch den Tag, der jüngere Sohn Stefan brennt für die Revolution, und die 15jährige Friedericke ist unglücklich verliebt. Den Traum vom eigenen Glück hat Theda längst in ihrem Herzen begraben. Da kehrt ausgerechnet der Mann, der sie einst bitter enttäuscht hat, plötzlich zu ihr zurück...

**Hiermit möchte ich allen kleinen und großen Leserinnen und Lesern sowie allen Freunden und Bekannten alles erdenklich Gute, Gesundheit, Glück und Zufriedenheit für das Jahr 2019 wünschen.**

Ihre und Eure Ulrike Weidemann

## Garten- und Naturtipps im Januar

Fragen erreichten uns zu einigen noch nicht so sehr bekannten Früchten aus den Tropen und Subtropen, die jetzt im Handel angeboten werden, oder auch während eines Urlaubs im Süden gesehen worden sind. Selbst gestandene Reiseleiter sind nicht immer in der Lage, etwas zur Bestimmung der vielen südlichen Obstarten beizutragen.

Jetzt in den Wintermonaten sind die Obstabteilungen der Supermärkte meist gut mit allerlei exotischen Früchten bestückt. Die Samen dieser Früchte eignen sich sehr gut, um schöne Topf- und Kübelpflanzen daraus zu ziehen. Allen voran dabei die erst seit wenigen Jahren in Deutschland eingeführten Wollmispeln oder Loquats (*Eriobotrya japonica*). Loquats sind sehr attraktive Kübelpflanzen mit lederartigen, dunkelgrünen, elliptischen, schönen großen Blättern. Die Pflanzen vertragen kurzzeitig sogar leichte Fröste, die ja auch in ihrer eigentlichen Heimat Japan und China nie ausgeschlossen sind. Die bei uns angebotenen Früchte stammen aber vorwiegend aus dem Mittelmeergebiet. Die großen dunkelbraunen Kerne der süßsauerlichen aprikosenähnlichen Früchte werden gleich frisch und ungetrocknet bei mindestens 20°C in kleine Töpfe mit normaler Erde ausgesät. Nach frühestens 4 Wochen erscheinen die Keimlinge und es entstehen robuste hübsche Kübelpflanzen die in 4 bis 5 Jahren auch erste schmackhafte Früchte bilden. Überwintert werden die Pflanzen bei kühlen aber frostfreien Temperaturen in hellen Kellerräumen. Von April bis Oktober können die Kübel draußen stehen. Wollmispeln mögen volle Sonne und warme Standorte. Das Erdreich soll schwer und wasserspeichernd sein. Der Nährstoffbedarf ist mäßig, das Substrat sollte aber vorwiegend mineralischen Dünger enthalten. Gegen Krankheiten und Schädlinge sind Loquats sehr robust und hier nicht bekannt. Ein Versuch mit dieser noch seltenen Kübelpflanze lohnt sich auf alle Fälle.

### Hier noch ein Hinweis:

Manche bunten großen Kataloge bieten Wollmispeln zur Freilandpflanzung und als frostharte Pflanzen an, das ist völliger Unsinn, in keiner Region Deutschlands übersteht Loquat unsere Winter draußen ohne Schaden zu nehmen. Selbst Feigen sind dabei als frosthärter zu bewerten und einige Exemplare in unserer Region, insbesondere im Saaletal belegen das eindrucksvoll. Übrigens: Avocado, Mango, Papaya, Tamarillo, Litschi und Cherimoya eignen sich bei uns nur zur Zimmerkultur oder im Warmhaus. Trotzdem entstehen aus den meist großen Kernen durchaus sehr schöne Pflanzen für Liebhaber und botanisch versierte Gartenfreunde. Insgesamt sind tropische Fruchtplanzen nicht schwierig zu vermehren, nur sollte man auf ausreichend Wärme achten, vor allem für „warme Füße“ (Bodenwärme) bei der Aussaat sorgen.

Rüdiger Dietzel

## OT Könitz

### Bergbau- und Heimatmuseum in Könitz

#### Öffnungszeiten ganzjährig

|            |                   |
|------------|-------------------|
| Mittwoch   | 09.00 - 12.00 Uhr |
| Wochenende | 13.00 - 17.00 Uhr |

**Führungen  
für Gruppen und Schulklassen  
bitte mit Voranmeldung.**

Telefon: 036732 20786



#### Öffnungszeiten Dezember 2018 und Januar 2019

Das Museum bleibt ab **22.12.2018 bis voraussichtlich 20.01.2019** wegen brandschutztechnischer Baumaßnahmen und Konservierungsarbeiten für den Besucherverkehr geschlossen.

**Das Bergbau- und Heimatmuseum Könitz wünscht Ihnen einen guten Rutsch und für das Jahr 2019 viel Glück und Gesundheit.**

## Mitteilung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Saalfeld-Rudolstadt

### Termin für Fäkalentsorgung im OT Könitz

Die Fäkalentsorgung im OT Könitz findet vom 15.01. bis 17.01.2019 statt:

#### 15.01.2019

Am Fludern, Am Hinteren Schloßberg, Am Schulberg, Bahnhofstraße, Friedrich-Ebert-Straße, Krähenhügel

#### 16.01. - 17.01.2019

Raniser Straße

#### 17.01.2019

Schloßberg

Der Zweckverband oder der von ihm beauftragte Abfuhrunternehmer räumt die Grundstückskläranlagen und fährt den Fäkalschlamm **mindestens einmal pro Jahr** ab. Den Vertretern des Zweckverbandes und ihren Beauftragten ist ungehindert Zutritt zu den Grundstücksentwässerungsanlagen zu gewähren.

Einen unverbindlichen Tourenplan für das Jahr 2019 entnehmen Sie auch unserer Homepage: <http://www.zwa-slf-ru.de/zwa/abwasser/entsorgung/>

#### Witterungsbedingte Änderungen behalten wir uns vor.

Grundstückseigentümer, die eine Auflage zur Stilllegung ihrer Kleinkläranlage erhalten haben, bitten wir um rechtzeitige Vereinbarung eines gesonderten Termins für die letzte Entleerung. Aus arbeitsorganisatorischen Gründen muss die Anmeldung bis spätestens zwei Wochen vor dem beabsichtigten Abfuhrtermin erfolgen. Dies gilt auch für zusätzlich notwendige Entsorgungen.

Matschke  
AL Abwasser

## AWO-Kindergarten „Drunter & Drüber“ Könitz

Liebe Eltern,  
das Kindergartenteam lädt ganz herzlich zum  
**Krabbelkreis** ein.

Wann? jeden 2. und 4. Mittwoch  
im Monat  
von 15.00 Uhr bis 16.00 Uhr



AWO-Kindergarten „Drunter & Drüber“  
Am Bornlauf 12  
07333 Unterwellenborn/OT Könitz  
Telefon: 036732 22305

## AWO-Begegnungsstätte Könitz

### Veranstaltungen Januar 2019

#### Mittwoch, 09.01.19

14:00 Uhr Kaffee und Kuchen

#### Donnerstag, 10.01.19

14:00 Uhr Seniorengymnastik

#### Freitag, 11.01.19

20:00 Uhr Versammlung der Kaninchenzüchter

#### Mittwoch, 16.01.19

14:00 Uhr Kaffeeklatsch

#### Donnerstag, 17.01.19

14:00 Uhr Seniorengymnastik

15:00 Uhr Kegeln in Rockendorf

#### Montag, 21.01.19

14:00 Uhr Treffen der Alters- und Ehrenabteilung der FFW Könitz

#### Mittwoch, 23.01.19

14:00 Uhr Kaffee und Kuchen

#### Donnerstag, 24.01.19

14:00 Uhr Seniorengymnastik

#### Freitag, 25.01.19

17:00 Uhr Stammtisch der „Jungen Alten“

#### Mittwoch, 30.01.19

14:00 Uhr Kaffee und Kuchen, Dia-Vortrag

#### Donnerstag, 31.01.19

14:00 Uhr Seniorengymnastik

Ihre Simone Bauer und der AWO Ortsverein Könitz  
Telefonisch erreichbar unter: 036732 23449 und 0162 9311457

## Traditionelles Könitzer Weihnachtsbaumweitwerfen

am Samstag,  
12.01.2019 ab 14:00 Uhr

Veranstaltungsort:  
Auf dem Gelände der FFW Könitz

Erstes gemütliches Beisammensein  
im Jahr 2019

Bei Bratwurst, Glühwein, Grog  
und anderen Getränken, sowie  
Kaffee und selbstgebackenen Kuchen,  
wollen wir gemeinsam mit Ihnen einen  
unterhaltsamen Nachmittag  
verbringen

15:00 Uhr Auftritt der Kindertanzgruppe FFW Könitz

16:00 Uhr Wettkampf im Weihnachtsbaumweitwurf  
für Kinder und Erwachsene



Über Ihren Besuch freut sich der Feuerwehrverein Könitz e.V.

## OT Lausnitz

## Mitteilung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Saalfeld-Rudolstadt

### Termin für Fäkalentsorgung im OT Lausnitz

Die Fäkalentsorgung im OT Lausnitz findet  
am 07. und 08.01.2019 statt.

Der Zweckverband oder der von ihm beauftragte Abfuhrunternehmer räumt die Grundstückskläranlagen und fährt den Fäkalschlamm **mindestens einmal pro Jahr** ab.

Den Vertretern des Zweckverbandes und ihren Beauftragten ist ungehindert Zutritt zu den Grundstücksentwässerungsanlagen zu gewähren. Einen unverbindlichen Tourenplan für das Jahr 2018 entnehmen Sie auch unserer Homepage:

<http://www.zwa-slf-ru.de/zwa/abwasser/entsorgung/>

Grundstückseigentümer, die eine Auflage zur Stilllegung ihrer Kleinkläranlage erhalten haben, bitten wir um rechtzeitige Vereinbarung eines gesonderten Termins für die letzte Entleerung. Aus arbeitsorganisatorischen Gründen muss die Anmeldung bis spätestens zwei Wochen vor dem beabsichtigten Abfuhrtermin erfolgen. Dies gilt auch für zusätzlich notwendige Entsorgungen.

Matschke  
AL Abwasser

## OT Oberwellenborn

### Einladung zur Jahreshauptversammlung des SKV-Oberwellenborn e.V.

**Wann:** Am Samstag, dem 12.01.2019, um 19.00 Uhr  
**Wo:** im Gemeindehaus Oberwellenborn.  
**Was:** - Jahresrückblick 2018  
 - Vorstandswahl  
 - Planung für 2019  
 - Sonstiges

Wir freuen uns über eine zahlreiche Teilnahme.

SKV Oberwellenborn e.V.

## OT Unterwellenborn

12. Januar 2019 ab 15:30

# 6. Weihnachtsbaum-Verbrennung

Sie bringen Ihren alten Weihnachtsbaum für das Feuer mit und wir spendieren Ihnen, mit einem Gutschein, einen leckeren Glühwein oder Kakao für die Kinder

Freuen sie sich mit uns auf das gemütliche Feuer, nette Leute, kalte und heiße Getränke und natürlich die erste leckere Bratwurst des Jahres 2019

Sie können Ihren Baum am 12. Januar 2019 ab 10:00 Uhr an der Feuerwehr gegen einen Gutschein abgeben

### Gemeindebibliothek Unterwellenborn

Nach einem „lesefreudigen“ Jahr 2018 möchte ich mich bei allen treuen und neu dazugekommenen Lesern recht herzlich für ihren regen Besuch der Gemeindebibliothek Unterwellenborn bedanken.

Ein großes Dankeschön auch all denen, die der Bibliothek so viele schöne, spannende und wertvolle Bücher aus ihrem Privatbesitz geschenkt haben. Einerseits gibt es jährlich allerhand durch die Gemeinde Unterwellenborn neu erworbene Bücher, aber auch die Bibliothek Saalfeld stellt uns regelmäßig eine abwechslungsreiche Anzahl an Büchern im Ausleih zur Verfügung. Dabei werden Bücherwünsche gern berücksichtigt und möglichst erfüllt. Vielen Dank nun den dortigen Mitarbeiterinnen für die tolle Zusammenarbeit.

Weiterhin ist ein Bücheraustausch fehlender Titel innerhalb der Gemeinde mit den Bibliotheken Goßwitz und nun auch Kamsdorf

dank der freundlichen Kolleginnen möglich. Somit wird es auch im neuen Jahr wieder ausreichend aktuellen und unterhaltsamen Lesestoff für Groß und Klein geben. Hereinschauen lohnt sich also. Neue Leser sind herzlich willkommen.

**Ein gesundes, glückliches 2019 mit weiterhin viel Freude am Lesen**

wünscht Ihre Regina Grötzsch

### Herzliche Einladung zum Krabbelkreis

Wir laden herzlich ein zum Krabbelkreis für Babys in unseren Kindergarten. Er findet immer am ersten Dienstag des Monats um 15.00 Uhr statt.

**AWO-Fröbelkindergarten „Am Wald“**  
 Lausnitzweg 16, 07333 Unterwellenborn  
 Wir bitten um telefonische Voranmeldung.  
 Telefon: 03671 645423



### Öffnungszeiten Jugendclub Unterwellenborn

Der Jugendclub ist jeweils dienstags und mittwochs in der Zeit von 15.00 bis 19.00 Uhr geöffnet.

Jugendclubbetreuerin Silke Sklensky

### AWO-Begegnungsstätte Unterwellenborn

#### Veranstaltungsplan Januar 2019

|      |            |           |   |
|------|------------|-----------|---|
| Mo.  | 07.01.2019 | 13.30 Uhr | Sportnachmittag                             |
|      |            | 18.30 Uhr | Basteln mit Sigrun                          |
| Mi.  | 09.01.2019 | 14.00 Uhr | Kaffeenachmittag                            |
|      |            | 19.00 Uhr | Kartenabend                                 |
| Do.  | 10.01.2019 | 17.00 Uhr | Tanzabend mit Hartmut                       |
| Mo.  | 14.01.2019 | 13.30 Uhr | Seniorenspport                              |
| Mi.  | 16.01.2019 | 14.00 Uhr | Kaffeeklatsch                               |
|      |            | 19.00 Uhr | Kartenabend                                 |
| Fr.  | 18.01.2019 | 18.00 Uhr | Jahreshauptversammlung des AWO - Ortsverein |
| Mo.  | 21.01.2019 | 13.30 Uhr | Sport frei                                  |
|      |            | 18.30 Uhr | Basteln mit Sigrun                          |
| Mi.  | 23.01.2019 | 14.00 Uhr | Kaffeenachmittag                            |
|      |            | 19.00 Uhr | Kartenabend                                 |
| Mo.  | 28.01.2019 | 13.30 Uhr | Sportnachmittag                             |
| Die. | 29.01.2019 | 16.30 Uhr | Blutspende                                  |
| Mi.  | 30.01.2019 | 14.00 Uhr | Kaffeeklatsch                               |
|      |            | 19.00 Uhr | Kartenabend                                 |

Ihre Marion Lehmann und der AWO-Ortsverein Unterwellenborn  
 Telefon: 03671 614719

## Kirchliche Nachrichten

### Kirchgemeinde Unterwellenborn

#### Gottesdienste und kirchliche Veranstaltungen in der Kirchgemeinde Unterwellenborn Januar 2019

##### 1. Januar - Neujahr

14.00 Uhr zentrale Andacht, Saalfeld Veronikakapelle, Pfarrerin Weigel

##### Sonntag, 6. Januar

09.30 Uhr Johanneskirche, zentraler Gottesdienst, Pfarrer Sparsbrod

##### Sonntag, 13. Januar

09.00 Uhr Gemeindesaal Unterwellenborn, Gottesdienst, Pfarrer Sparsbrod

##### Samstag, 19. Januar

17.00 Uhr Kirche Röblitz, Abendandacht, Pfarrer Weigel

**Sonntag, 27. Januar**

10.05 Uhr Gemeindehaus Oberwellenborn, Gottesdienst,  
Pfarrer Sparsbrod

**Christenlehre:** mittwochs 17.00 Uhr

**Konfirmandenunterricht:** donnerstags 16.00 Uhr

**Posaunenchorprobe:** freitags gegen 19.00 Uhr

Pfarrer Sparsbrod: Tel.: 03671 4559431

Sie können sich auch an das Kirchbüro in Saalfeld wenden,  
Kirchplatz 3,  
Tel.: 03671 455940.

**Pfarrbereich Kamsdorf-Könitz****Liebe Mitglieder der evangelischen Kirchengemeinden im Pfarrbereich Kamsdorf-Könitz!**

Zu Beginn wünsche ich Ihnen ein friedvolles Jahr 2019 und grüße Sie mit biblischen Worten aus dem 34. Psalm, die uns 2019 begleiten: „Suche Frieden und jage ihm nach.“

Wer uns in dieser Weise auffordert, der weiß: Der Frieden ist nicht leicht zu haben. Fast klingt es, als verstecke sich der Frieden vor uns, weil er scheu ist und empfindsam. Wer den Frieden entdecken will, muss sich auf den Weg machen. Eine Ahnung von Frieden tragen wir ja schon mit uns herum. Wir sehnen uns nach ihm. Machen wir uns also auf den Weg, ihn 2019 zu suchen, jeder für sich und gern gemeinsam. Und bitten wir Gott darum, dass er uns Frieden schenkt im neuen Jahr.

In unseren Kirchengemeinden starten wir vom 14. bis 18. Januar mit der Bibelwoche. Wir werden uns an fünf Abenden mit Texten aus dem Philipperbrief des Neuen Testaments beschäftigen und mit dem Apostel Paulus glauben lernen. „Freut euch - sorgt euch nicht“, unter dieser Überschrift steht die Woche. Meine Kolleginnen, Kollegen und ich werden je einen Abend gestalten. Er beginnt um 19.00 Uhr in Könitz, Bucha und Kamsdorf. Begleiten Sie uns dabei! Die genauen Termine finden Sie im Plan.

Im Januar und Februar werden wir uns in den Gemeindekirchenräten treffen, um die Finanzen unserer Gemeinden zu planen und zu beraten und auch gemeinsam zurück zu blicken. Die Wahlperiode unserer Kirchenältesten geht zu Ende. Im Herbst 2019 werden wir überall in unserer Landeskirche neue Gemeindeglieder wählen. Was haben wir erreicht und was ist liegen geblieben? Welche Aufgaben stehen nun an? Wer ist bereit, bei uns Verantwortung zu übernehmen und mitzuwirken? Diese Fragen werden uns begleiten. Wir hoffen darauf, dass wir gemeinsam gute Wege finden.

Hier nun noch ein paar Informationen:

Wenn Sie die Jugendscheune mieten wollen, wenden sie sich bitte an Frau Katja Werner- Meyer in Könitz. Sie erreichen sie unter: 0174 753 2256 oder per Mail: jugendscheune.koenitz@gmx.de.

Mich finden sie hier:

Evangelisches Pfarramt, Lämmergeasse 1, 07333 Unterwellenborn, OT Kamsdorf, Tel. 03671 645645 oder mobil: 01520 6351441. Per Mail: pastorin.schubert.slf@gmx.de

Ich wünsche ihnen ein friedvolles Jahr 2019 und fröhliche Tage im Januar!

*Ihre Pastorin Katarina Schubert*

**Gottesdienste und Veranstaltungen im Januar 2019**

| Datum    | Uhrzeit   | Ort                  | Veranstaltung                     |
|----------|-----------|----------------------|-----------------------------------|
| 01.01.19 | 14.00 Uhr | Gemeinderaum Goßwitz | Gottesdienst, anschl. Sektempfang |
| 06.01.19 | 09.15 Uhr | Jugendscheune Könitz | Gottesdienst                      |
|          | 10.30 Uhr | Kirche Bucha         | Gottesdienst                      |
| 09.01.19 | 16.30 Uhr | Pfarrhaus Kamsdorf   | Christenlehre                     |
| 10.01.19 | 14.00 Uhr | Pfarrhaus Kamsdorf   | Frauenkreis                       |
| 13.01.19 | 09.15 Uhr | Lausnitz             | Gottesdienst                      |
|          | 10.30 Uhr | Pfarrhaus Kamsdorf   | Gottesdienst                      |
|          | 14.00 Uhr | Gemeinderaum Goßwitz | Gottesdienst                      |

| Datum    | Uhrzeit   | Ort                   | Veranstaltung                |
|----------|-----------|-----------------------|------------------------------|
| 14.01.19 | 19.00 Uhr | Jugendscheune Könitz  | Bibelwoche (Schubert)        |
| 15.01.19 | 19.00 Uhr | Jugendscheune Könitz  | Bibelwoche (Pastorin Winter) |
| 16.01.19 | 16.30 Uhr | Pfarrhaus Kamsdorf    | Christenlehre                |
|          | 19.00 Uhr | Gasthaus Kanis, Bucha | Bibelwoche (Olaf Melzer)     |
| 17.01.19 | 19.00 Uhr | Pfarrhaus Kamsdorf    | Bibelwoche (Pastorin Kraft)  |
| 18.01.19 | 19.00 Uhr | Pfarrhaus Kamsdorf    | Bibelwoche (Pfarrer Gindler) |
| 20.01.19 | 09.15 Uhr | Jugendscheune Könitz  | Gottesdienst mit Abendmahl   |
|          | 10.30 Uhr | Kirche Bucha          | Gottesdienst mit Abendmahl   |
|          | 14.00 Uhr | Vereinshaus Birkigt   | Kirchencafé                  |
| 21.01.19 | 18.30 Uhr | Jugendscheune Könitz  | Kirchenchor                  |
| 22.01.19 | 14.00 Uhr | Jugendscheune Könitz  | Frauenkreis                  |
| 23.01.19 | 16.30 Uhr | Pfarrhaus Kamsdorf    | Christenlehre                |
| 26.01.19 | 09-12 Uhr | Pfarrhaus Kamsdorf    | Konfitreff                   |
| 27.01.19 | 09.15 Uhr | Gemeinderaum Goßwitz  | Gottesdienst mit Abendmahl   |
|          | 10.30 Uhr | Pfarrhaus Kamsdorf    | Gottesdienst mit Abendmahl   |
|          | 14.00 Uhr | Lausnitz              | Gottesdienst mit Abendmahl   |
| 28.01.19 | 18.30 Uhr | Jugendscheune Könitz  | Kirchenchor                  |
| 30.01.19 | 16.30 Uhr | Pfarrhaus Kamsdorf    | Christenlehre                |

**Evang.-Luth. Kirchengemeindeverband Kirchhasel-Neusitz und Kirchengemeinde Langenschade****PfarrerIn Bärbel Hertel**

Kirchstraße 1, 07407 Kirchhasel

Tel.: 03672 4887411, Fax: 03672 4887410, Handy: 0170 4834253

E-Mail: pfarramt.kirchhasel@ekmd.de

Die feste Sprechzeit entfällt. Termine können jederzeit mit Pfarrerin Hertel vereinbart werden.

**Vorsitzende der Gemeindeglieder**

*Kirchengemeindeverband Kirchhasel-Neusitz:*

Lutz Kürsten, Untercatharinau 34, 07407 Catharinau

Festnetz: 03672 410399, Handy: 0160 2871513

E-Mail: lutz.kuersten@web.de

*Kirchengemeinde Langenschade:*

Jens Hofmann, Dorfanger 29, 07333 Birkigt

Festnetz: 036732 23232, Handy: 0160 92444522

E-Mail: jenshofmann1972@gmail.com

**Veranstaltungen und Gottesdienste****Christvespern mit Krippenspielen und Gottesdienste zu Weihnachten und zum Jahreswechsel****24. Dezember - Heiliger Abend**

15.00 Uhr Kolkwitz (PfarrerIn Hertel)

16.00 Uhr Langenschade (PfarrerIn Hertel)

**26. Dezember - 2. Weihnachtstag**

17.00 Uhr Kirchhasel: Weihnachtliche Bläsermusik mit dem Bläserkreis Heidecksburg

**Montag, 31. Dezember - Silvester**

16.00 Uhr Catharinau: Jahresschlussandacht mit Abendmahl

**Dienstag, 1. Januar - Neujahr**

17.00 Uhr Kolkwitz: Neujahrsgottesdienst

**Weitere Gottesdienste****Sonntag, 6. Januar - Epiphania**

14.00 Uhr Etzelbach - Gottesdienst mit Königen  
**Sonntag, 13. Januar - 1. Sonntag nach Epiphania**  
 10.30 Uhr Kirchhasel (Gemeinderaum im Pfarrhaus)  
**Sonntag, 27. Januar - 3. Sonntag nach Epiphania**  
 09.00 Uhr Kirchhasel (Gemeinderaum im Pfarrhaus)

**Christenlehre:** Herzliche Einladung an die Kinder am 15. und 29. Januar sowie am 4. Februar jeweils um 16 Uhr im Pfarrhaus in Kirchhasel.

Die **Konfirmanden der 7. und 8. Klassen** sind eingeladen zum Konfirmandenunterricht am 16. und 13. Januar jeweils von 16 bis 18 Uhr ins Pfarrhaus Kirchhasel. Vom 1. bis 3. Februar findet die Konfirmandenfreizeit in Bad Kösen statt.

**Orgelunterricht** nach Absprache mit Pfarrer i.R. Ludwig Fischer **Mitarbeit und Mitdenken** im Gemeindegemeinderat, in den Ausschüssen für Gemeinde, Bauen und Finanzen, bei der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen und an vielen anderen Stellen ist immer willkommen! Wenden Sie sich bitte an das Pfarramt, die Vorsitzenden der Gemeindegemeinderäte oder die Kirchenältesten Ihrer Gemeinde.

#### Monatspruch Januar

Gott spricht: Meinen Bogen habe ich gesetzt in die Wolken; der soll das Zeichen sein des Bundes zwischen mir und der Erde. (Gen 9,13)

## Neuapostolische Kirche Rockendorf

### Gottesdienste:

Friedebacher Straße 26 a, 07387 Rockendorf  
 Sonntag, 10.00 Uhr  
 Mittwoch, 19.30 Uhr  
 Gemeindeleiter: Ralf Franz, Tel. 03647 442547  
 Zu den Gottesdiensten in der Neuapostolischen Kirche Rockendorf ist jedermann herzlich eingeladen.

### Besondere Gottesdienste und Veranstaltungen:

**Sonntag, 30. Dezember 2018, 10.00 Uhr**

Gottesdienst zum Jahresabschluss

**Montag, 31. Dezember 2018 und Dienstag, 1. Januar 2019**

KEIN Gottesdienst

**Mittwoch, 2. Januar 2019**

KEIN Gottesdienst

**Sonntag, 6. Januar 2019, 10.00 Uhr**

Gottesdienst zum Jahresanfang

**Sonntag, 13. Januar 2019, 10.00 Uhr**

Gottesdienst mit Bezirksevangelist Mörchel

**Mittwoch, 23. Januar 2019**

Gottesdienst im Rahmen der Allianz Gebetswoche

## Einstimmung auf die Adventszeit

Zum alljährlichen Adventskonzert der Neuapostolischen Kirche Rockendorf versammelten sich am Samstag, den 1. Dezember 2018, ca. einhundert Konzertbesucher. In stimmungsvollem Ambiente mit festlich geschmücktem Weihnachtsbaum und bei Kerzenschein erklangen vorweihnachtliche Weisen, vorgetragen vom Gemeindechor und den Instrumentalisten der Gemeinde.



## Sonstige Informationen

### Landtagsabgeordneter Maik Kowalleck zu Besuch bei „Scherf - Dein Meisterbäcker“

Gemeinsam mit Unterwellenborns Bürgermeisterin Andrea Wende und Gemeinderätin Gitta Trupp besuchte der Saalfelder Landtagsabgeordnete Maik Kowalleck im November die Bäckerei „Scherf - Dein Meisterbäcker“ in Könitz.

Das 1990 gegründete und zunächst in Pößneck angesiedelte Unternehmen hat sich inzwischen in Thüringen einen Namen gemacht. Für den Verkauf in 37 eigenen Filialen werden täglich tausende Brötchen und Brote, Konditoreierzeugnisse und auch herzhaft Snacks in der „gläsernen Bäckerei“ in Könitz produziert. Mit dem Umzug von Bäckerei und Konditorei in die neue Produktionsstätte im Jahr 2006 wurden die räumlichen Voraussetzungen geschaffen, um der steigenden Nachfrage gerecht zu werden. Von der Gemeinde Unterwellenborn honoriert, so Geschäftsführer Marcus Scherf schmunzelnd, wurde die Ansiedlung in Könitz sogar mit der Straßenumbenennung. So ist „Scherf - Dein Meisterbäcker“ nun in der Bäckerstraße 1 angesiedelt und hat sogar eine eigene Bushaltestelle.

Trotz des enormen Wachstums will das Unternehmen bodenständig und regional aufgestellt bleiben, so die Philosophie des Geschäftsführers. Großen Wert lege man dabei auf die Verarbeitung regionaler Produkte und die Transparenz bei der Herstellung der Waren, die ausschließlich in Eigenproduktion erfolgt. Dass man bei Scherfs nicht nur mit der Produktion Wurzeln in Könitz geschlagen hat, sondern sich auch darüber hinaus mit der Region identifiziert, belegen zahlreiche Aktivitäten. Bürgermeisterin Andrea Wende erwähnte lobend die Unterstützung der örtlichen Vereine durch die Bäckerei und das Engagement bei vielen regionalen Veranstaltungen. So beispielsweise beim Wichtelfest, dessen Erlös gemeinnützigen Zwecken zu Gute kommt.



„Die gute Zusammenarbeit und die gemeinsamen Aktivitäten und Veranstaltungen vor Ort sind ein gutes Beispiel dafür, wie man die Anziehungskraft einer Region steigern und das Gemeinschaftsgefühl stärken kann. Wie gut das hier gelingt, habe ich persönlich bei vielen Veranstaltungen wie dem Wichtelfest, dem „Drunter und Drüber Tag“ oder der Aktion „Wir sind Dorf“ erleben können“, bemerkte Maik Kowalleck anerkennend.

In diesem Zusammenhang steht auch die Kooperation des Meisterbäckers mit Schulen in der Region. Genutzt wird die gute Zusammenarbeit mit regionalen Unternehmen, um Kindern nachhaltig, mit praktischer Wissensvermittlung und Übungen den Weg „Vom Korn zum Brot“ zu veranschaulichen. Eine gute Sache, die weiter Schule machen sollte, meinte Gemeinderätin Gitta Trupp und bot an, den Kontakt zur Grundschule Kamsdorf zu vermitteln.

Maik Kowalleck

## Frauenkommunikationsstätte ÖKUS e.V.

Maxhüttenstraße 17, 07333 Unterwellenborn

Tel. 03671 46340

### geöffnet:

Montag 10.00 - 14.00 Uhr

Dienstag 14.00 - 16.00 Uhr

Mittwoch - Freitag 10.00 - 14.00 Uhr

vielfältige Beschäftigungs- und Freizeitangebote unter fachgerechter Anleitung, Hilfe und Unterstützung im Alltag

## Rudolstadt Termine der Energieberatung im Januar

Die Energieberatung der Verbraucherzentrale Thüringen in **Rudolstadt** findet jeden zweiten und vierten Dienstag im Monat von 18:30 bis 21:00 Uhr in der Stiftsgasse 21 (Handwerkerhof) statt.

**Rudolstadt**, Stiftsgasse 21

Dienstag, 15.01.

Dienstag, 29.01.

jeweils von 18:30 bis 21:00 Uhr

Beraten wird zu den Themen Heiztechnik, Erneuerbare Energien (Solarthermie, Photovoltaik, Biomasse), Wärmedämmung, Schimmel, Stromsparen im Haushalt sowie Wechsel des Strom- oder Gasanbieters.

Eine vorherige telefonische Anmeldung ist unbedingt erforderlich und kann unter den Telefonnummern **0800 - 809 802 400** (kostenfrei) oder **0361 - 555140** vorgenommen werden. Die Energieberatung der Verbraucherzentrale wird gefördert vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie.

[www.verbraucherzentrale-energieberatung.de](http://www.verbraucherzentrale-energieberatung.de)

## Wandern mit Freunden - Natur und Kultur erleben

[www.tgwthueringen.de](http://www.tgwthueringen.de)

### Wander- und Terminplan 1. Halbjahr 2019

**16. Februar Samstag** **Durch das Hermannstal über Herrenstraße zum Mörlagraben**  
Länge: ca. 13 - 14 km  
Treffpunkt: 08:45 Uhr Bahnhof Saalfeld  
Anmeldung / Info: Wanderverein Saalfeld 03671 511424 oder [wanderverein-saalfeld@web.de](mailto:wanderverein-saalfeld@web.de)

**10. März Sonntag** **Wir wandern auf dem Fröbelweg Bad Blankenburg**  
Länge: 11 km  
Treffpunkt: 09:00 Uhr Busbahnhof Saalfeld  
Anmeldung / Info: Wanderverein Saalfeld 03671 511424 oder [wanderverein-saalfeld@web.de](mailto:wanderverein-saalfeld@web.de)

**16. Februar Samstag** **Durch das Hermannstal über Herrenstraße zum Mörlagraben**  
Länge: ca. 13 - 14 km  
Treffpunkt: 08:45 Uhr Bahnhof Saalfeld Uhr 09:00 Uhr Zugfahrt nach Rudolstadt  
Anmeldung / Info: Wanderverein Saalfeld 03671 511424 oder [wanderverein-saalfeld@web.de](mailto:wanderverein-saalfeld@web.de)

**10. März Sonntag** **Wir wandern auf dem Fröbelweg**  
Länge: 11 km  
Treffpunkt: 09:00 Uhr Busbahnhof Saalfeld 09:15 Uhr Busfahrt mit S2 nach Bad Blankenburg  
Anmeldung / Info: Wanderverein Saalfeld 03671 511424 oder [wanderverein-saalfeld@web.de](mailto:wanderverein-saalfeld@web.de)

**30. März** **Wanderung in den Seitentälern und Bergen des Rinnetals**  
Länge: 15 km  
Treffpunkt: 07:50 Uhr Bahnhof Saalfeld 08:11 Uhr Zugfahrt nach Paulinzella  
Anmeldung / Info: Wanderverein Saalfeld 03671 511424 oder [wanderverein-saalfeld@web.de](mailto:wanderverein-saalfeld@web.de)

**14. April Sonntag** **Wanderung auf dem Lucas Cranach Weg**  
Länge: 14 km  
Treffpunkt: 7:30 Uhr Bahnhof Saalfeld Zugfahrt nach Kronach  
Anmeldung / Info: Wanderverein Saalfeld 03671 511424 oder [wanderverein-saalfeld@web.de](mailto:wanderverein-saalfeld@web.de)

**5. Mai Sonntag** **Wanderung Bad Blankenburg -Cordobang Rottenbach**  
Länge: 14 km  
Treffpunkt: 08:50 Uhr Bahnhof Saalfeld Zugfahrt bis Bad Blankenburg  
Anmeldung / Info: Wanderverein Saalfeld 03671 511424 oder [wanderverein-saalfeld@web.de](mailto:wanderverein-saalfeld@web.de)

### 18. Mai Samstag

Länge:  
Treffpunkt:

Anmeldung / Info

### 30. Mai Donnerstag

Treffpunkt:

Anmeldung / Info

### Thüringer Wandertag in Breitungen

Noch nicht bekannt.  
06:00 Uhr Bahnhof Saalfeld 06:12 Uhr Zugfahrt nach Breitungen  
Wanderverein Saalfeld 03671 511424 oder [wanderverein-saalfeld@web.de](mailto:wanderverein-saalfeld@web.de)

### Himmelfahrtswanderung

Leutenberg – Kaulsdorf - Fischersdorf?  
07:45 Uhr Bhf Saalfeld Zugfahrt nach Leutenberg  
Wanderverein Saalfeld 03671 511424 oder [wanderverein-saalfeld@web.de](mailto:wanderverein-saalfeld@web.de)

## Naturpark Thüringer Schiefergebirge Obere Saale

Veranstaltungen, Wanderungen und Ausstellungen des Naturparks und der Naturführer finden Sie unter folgender Internetseite: [www.thueringer-schiefergebirge-obere-saale.de](http://www.thueringer-schiefergebirge-obere-saale.de)

## Nach Redaktionsschluss eingegangen

### Krippenspiel der Kita Unterwellenborn



Die Kinder vom Fröbelkindergarten Unterwellenborn übten fleißig unter der Regie von ihren Erzieherinnen Isabella und Katrin um das Theaterstück von der Geburt Jesus in Szene zu setzen. Am 14.11.2018 war es soweit und die Premiere fand in der Kirche zu Röblitz statt. In dem gefüllten Gotteshaus haben die Kinder die Geburt Christus in anschaulicher Weise dargestellt.

Maria und Josef haben im Stall von Bethlehem einen Platz für die Geburt ihres Sohnes Jesus an der Krippe gefunden. Auch Bischof Nicolaus ist erschienen und hat alle Kinder mit kleinen Geschenken erfreut. Pfarrer Sparsbrod lud zum gemeinsamen beten des „Vater unser“ ein, und bei Feuerschein und Kinderpunsch fand dieser schöne Tag sein Ende.

Text u. Foto: W. Kaminsky

### Senioren Weihnachtsfeier in der Begegnungsstätte Unterwellenborn



Traditionell hat der AWO-Ortsverein Unterwellenborn unsere Senioren am 30.11.2018 zur Weihnachtsfeier in die hiesige Begegnungsstätte eingeladen. Bei Kaffee, Kuchen und Stollen, eingerahmt von weihnachtlichen Klängen, wurde in gemütlicher Runde geplaudert. „Dieter Herfurth“ aus Apolda begeisterte die Gäste mit seiner bunten Show, bei Musik und Gesang lud er zum Schunkeln ein. Anton aus Ti-

rol hat unsere flotte Tanzfee Edith zum Mitmachen eingeladen und einige Pirouetten mit ihr gedreht und so stets gute Laune versprüht. Beim anschließenden gemeinsamen Abendessen hat der gesellige Nachmittag seinen Ausklang gefunden.

Text u. Foto: W. Kaminsky

## Röblitzer Hofadvent

Der „Röblitzer Rundling e.V.“ hatte am 2. Advent nach Röblitz eingeladen um gemeinsam mit seinen Gästen dieses traditionsreiche Fest zu begehen. Marktstände lockten mit Spielzeug, Wolle, Honig, Plätzchen uvm. die Besucher an. Reger Andrang herrschte nicht nur im Hofladen oder am Rost beim Landwirt Antemann sondern auch beim selbstgemachten



„Röblitzer Stollen“ und „Röblitzer Zipfel“. Die Kinder konnten in der Bäckerei Pfefferkuchen selbst gestalten. Der Posaunenchor der evang. Kirche U-born musizierte weihnachtliche Weisen und die Kinder von der Kita U-bon sangen wundervolle Weihnachtslieder. Der Weihnachtsmann mit seinen Wichteln kam diesmal mit der Drehleiter der Feuerwehr angebraust und verteilte seine Gaben. Mit Gebrannten Mandeln, Röblitzer Detschern stand auch auf dem Brunnenplatz ein weiteres reichhaltiges Angebot zur Verfügung.

Text u. Foto: W. Kaminsky



## Impressum

### Herausgeber:

Gemeinde Unterwellenborn, Ernst-Thälmann-Straße 19, 07333 Unterwellenborn  
Telefon: 03671 673-0, Telefax: 03671 6731-49  
E-Mail: poststelle@unterwellenborn.de, Internet: www.unterwellenborn.de

### Verantwortlich für den amtlichen Teil:

Gemeinde Unterwellenborn: Andrea Wende - Bürgermeisterin  
Für die sachliche Richtigkeit von Informationen der Zweckverbände zeichnen sich diese selbst verantwortlich.

### Erscheinung:

Das Amtsblatt erscheint in der Regel einmal monatlich mit einer Auflage von 4580 Exemplaren. Es wird an alle erreichbaren Haushalte der Gemeinde Unterwellenborn kostenlos verteilt. Im Bedarfsfall können Einzel Exemplare bei der Gemeinde Unterwellenborn zum Einzelpreis von 2,50 EUR (inkl. Porto und MwSt.) bezogen werden.

### Redaktionsschluss:

In der Regel 10 Tage vor Erscheinen des Amtsblattes.  
Für unverlangt eingesandte Manuskripte übernimmt der Verlag keine Verantwortung. Rücksendung nur bei Rückporto.

### Gesamtherstellung, verantwortlich für Anzeigenannahme und kostenlose

### Verteilung:

LINUS WITTICH Medien KG, Langewiesen, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel.: 03677 2050-0, Fax: 03677 2050-21; Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. Für unverlangt eingesandte Manuskripte übernehmen der Verlag und die Gemeinde keine Verantwortung. Für den Inhalt der Beiträge im nichtamtlichen Teil sind die Verfasser verantwortlich.

**Verantwortlich für den Anzeigenverkauf:** Daniel Wolf, erreichbar unter Tel.: 0174 9240921, E-Mail: d.wolf@wittich-langewiesen.de



# Termine Müllentsorgung Unterwellenborn 2019

| Tag | Hausmüll      | Tag | Gelber Sack   | Tag | Blaue Tonne   |
|-----|---------------|-----|---------------|-----|---------------|
| Fr  | 04. Januar    | Mo  | 07. Januar    |     |               |
| Mi  | 16. Januar    | Fr  | 18. Januar    | Fr  | 11. Januar    |
| Mi  | 30. Januar    | Fr  | 01. Februar   |     |               |
| Mi  | 13. Februar   | Fr  | 15. Februar   | Fr  | 08. Februar   |
| Mi  | 27. Februar   | Fr  | 01. März      |     |               |
| Mi  | 13. März      | Fr  | 15. März      | Fr  | 08. März      |
| Mi  | 27. März      | Fr  | 29. März      |     |               |
| Mi  | 10. April     | Fr  | 12. April     | Fr  | 05. April     |
| Do  | 25. April     | Sa  | 27. April     |     |               |
| Mi  | 08. Mai       | Fr  | 10. Mai       | Mi  | 08. Mai       |
| Mi  | 22. Mai       | Fr  | 24. Mai       |     |               |
| Mi  | 05. Juni      | Fr  | 07. Juni      | Do  | 06. Juni      |
| Mi  | 19. Juni      | Fr  | 21. Juni      |     |               |
| Mi  | 03. Juli      | Fr  | 05. Juli      | Fr  | 05. Juli      |
| Mi  | 17. Juli      | Fr  | 19. Juli      |     |               |
| Mi  | 31. Juli      | Fr  | 02. August    | Fr  | 02. August    |
| Mi  | 14. August    | Fr  | 16. August    |     |               |
| Mi  | 28. August    | Fr  | 30. August    | Fr  | 30. August    |
| Mi  | 11. September | Fr  | 13. September |     |               |
| Mi  | 25. September | Fr  | 27. September | Fr  | 27. September |
| Mi  | 09. Oktober   | Fr  | 11. Oktober   |     |               |
| Mi  | 23. Oktober   | Fr  | 25. Oktober   | Mo  | 28. Oktober   |
| Mi  | 06. November  | Fr  | 08. November  |     |               |
| Mi  | 20. November  | Fr  | 22. November  | Di  | 26. November  |
| Mi  | 04. Dezember  | Fr  | 06. Dezember  |     |               |
| Mi  | 18. Dezember  | Fr  | 20. Dezember  | Di  | 24. Dezember  |

### Sondermüll am 22. März

Röblitz 14:50 – 15:20 Uhr  
Vor der Heide 15:30 – 16:00 Uhr  
Am Dorfteich 16:10 – 16:40 Uhr

### Sondermüll am 18. Mai

Kulturhaus 11:20 – 11:50 Uhr

### Sondermüll am 23. August

Röblitz 14:50 – 15:20 Uhr  
Vor der Heide 15:30 – 16:00 Uhr  
Am Dorfteich 16:10 – 16:40 Uhr

### Sondermüll am 09. November

Kulturhaus 11:20 – 11:50 Uhr